

Anforderungskatalog Triebfahrzeuge, Triebzüge und Reisezugwagen

Regelwerk

50 02.01

Netzverträglichkeit von Schienenfahrzeugen Triebfahrzeuge, Triebzüge und Reisezugwagen

Impressum

ÖBB-Infrastruktur AG 1020 Wien, Praterstern 3 Alle Rechte vorbehalten Nachdruck auch auszugsweise und mittels elektronischer Hilfsmittel verboten Im Selbstverlag der ÖBB-Infrastruktur AG

Klassifizierungsstufe: Öffentlich

Stand 04.12.2023 Seite 2 von 70

Lfd. Nr.	Änderungen gem. Zahl	Gegenstand	Gültig ab
1		Neuauflage - Inkraftsetzung	
2		1. Änderung - 1. Ausgabe	20.01.2003
3		2. Änderung - 1. Ausgabe	11.07.2003
4		Neuauflage - 2. Ausgabe	12.12.2007
5		1. Änderung - 2. Ausgabe	27.10.2008
6		2. Änderung - 2. Ausgabe	29.03.2010
7		3. Änderung - 2. Ausgabe	01.04.2011
8		4. Änderung - 2. Ausgabe	14.05.2012
9		5. Änderung - 2. Ausgabe	10.07.2012
10		Neuauflage - 3. Ausgabe	01.12.2013
11		1. Änderung – 3. Ausgabe	03.12.2015
12	BL-FT-51705-0003-16	2. Änderung – 3. Ausgabe	01.12.2016
13	BL-FT-51705-0004-17	3. Änderung – 3. Ausgabe	01.12.2017
14	BL-FT-51705-0002-18	4. Änderung - 3. Ausgabe	05.12.2018
15	SQ-FT-51705-0001-19	5. Änderung – 3. Ausgabe	05.12.2019
16	SQ-FT-51705-0001-20	Neuauflage – 4. Ausgabe	05.10.2020
17	NZ-FM-TZ-51705-0002-21	1. Änderung – 4. Ausgabe	03.05.2021
18	NZ-FM-TZ-51705-0004-21	2. Änderung – 4. Ausgabe	01.12.2021
19	NZ-FM-TZ-51705-0004-22	3. Änderung – 4. Ausgabe	07.12.2022
20	NZ-DKS-TN-51705-0003-23	5. Ausgabe (V9.0)	04.12.2023

Stand 04.12.2023 Seite 3 von 70

0.	ALLGEMEIN 0.1. Komplettes Fahrzeug 0.1.1. Auflagen, Einschränkungen 0.1.2. Bleibt frei 0.1.3. Zuordnung der Streckenklasse 0.1.4. Technische Unterlagen 0.1.5. Abstand bx 0.1.6. Abstand ai (iR) 0.2. Prüfungen und Messungen am fertig gestellten Fahrzeug 0.2.1. Masse 0.2.2. Probefahrten (Funktionsprüfung und Abnahmefahrt) 0.2.3. Aerodynamik	6 8 8 8 12 13 14 14 14
1.	FAHRTECHNIK, ANFORDERUNG BEZÜGLICH FAHRSICHERHEIT 1.1. Grundsätzliche Anforderungen 1.2. Besonderen (nationalen) Anforderungen 1.2.1. Fahrzeugstabilität, äquivalente Konizität 1.2.2. Strecken mit Bogenradien <250m und gegebenenfalls Stoßlücken 1.3. Radfahrflächenkonditionierung	18 18 19 19 20 20
3. 4. 5.	FAHRZEUGAUFBAU ZUG- UND STOßEINRICHTUNG DREHGESTELL UND FAHRWERK RADSATZ BREMSEINRICHTUNG 6.1. Bremstechnische Beurteilung 6.1.1. Dynamische Bremse 6.1.2. Indirekt wirkende Bremse 6.1.3. Mechanische Bremse 6.1.4. Zusatzbremseinrichtungen 6.1.5. Feststellbremse 6.1.6. Wirbelstrombremse 6.2. Spurkranzschmiereinrichtung 6.3. Sanden	21 21 21 22 22 22 23 24 24 25
	ÜBERWACHUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN STROMABNEHMER 8.1. Ausführung / Beanspruchbarkeit 8.2. Zusammenwirken von Stromabnehmer und Fahrleitung	25 26 26 27
9.	FENSTER 9.1. Frontfenster/-scheibe	29 29
11	D.TÜREN BLEIBT FREI EENERGIEVERSORGUNG UND EMV 12.1. Energieversorgung / Elektrische Ausrüstung 12.1.1.Begrenzung des Tfz-Stromes 12.1.2. Stabilitätskriterium 12.1.3. Netzfrequenzabhängige Traktionsleistungsbegrenzung 12.2. Erdungskonzept 12.3. EMV / Störströme 12.3.1.EMV - Achszählersysteme 12.3.2.EMV - Funk 12.3.3. Störstromverhalten und elektrische Rückwirkungsfreiheit – sonst. sicherungstechnische Einrichtungen 12.4. Hochspannungskomponenten	29 29 30 30 30 33 35 36 36 37 39 40

Stand 04.12.2023 Seite 4 von 70

13.STEUERUNGSTECHNIK 14.TRINK- UND ABWASSERVERSORGUNGSANLAGE 15.UMWELTSCHUTZ 16.BRANDSCHUTZ 17.ARBEITNEHMERINNENSCHUTZ 18.FAHRZEUGBEGRENZUNG 18.1. Nationales Fahrzeugprofil	41 41 42 43 43
19.SONSTIGE SICHERHEITSTECHNISCHE EINRICHTUNGEN 19.1. Einrichtungen zum Geben hörbarer Signale 19.2. Hindernis-Abweiser für Schnee 19.3. Sicherheitsfahrschaltung 19.4. Zugfunkeinrichtungen 19.5. Zugbeeinflussung 19.6. Evakuierungskonzept 19.7. Signale an Zügen 19.8. Funkfernsteuerung 19.9. Transition 19.10. Notbremsüberbrückung 19.11. Fahrdatenspeicher / Registriereinrichtung 19.12. GPS-System	44 45 45 46 48 52 52 52 52 53 53
20.BLEIBT FREI 21.BLEIBT FREI 22.BLEIBT FREI 23.ANSCHRIFTEN UND ZEICHEN 24.FÜGETECHNIK 25.NATIONALE SONDERBEDINGUNGEN 26.INSTANDHALTUNG (WARTUNGSBUCH) 27.BEDIENUNGSANLEITUNG 28.AUSSTATTUNGEN 29.STÖRUNGEN UND UNFÄLLE 29.1. Evakuierungskonzept 29.2. Hebe- und Bergeverfahren	53 53 53 53 54 54 54 54 54
30.ABKÜRZUNGEN 31.VERZEICHNIS DER NORMENVERWEISE ANHANG 1: KRITERIEN FÜR DIE AERODYNAMISCHEN ANFORDERUNGEN ANHANG 2: INHALT VON CHANGE REQUEST CR618 ANHANG 3: BLEIBT FREI ANHANG 4: TESTS FÜR DIE IMPLEMENTIERUNG VON CR618 ANHANG 5: AERODYNAMIK - BEDINGUNGEN FÜR DIE ZUSTIMMUNG ZUM EINSATZ EINZELNER LOKS / STEUERWAGEN ODER EINZELNER WAGEN ANHANG 6: STRECKENABSCHNITTE MIT BOGENRADIEN <250M FÜR DIE EIN LAUFTECHNIK-NACHWEIS GEM. 1.2.2. ERFORDERLICH IST ANHANG 7: ÜBERSICHT DER ANFORDERUNGEN AN REISEZUGWAGEN ANHANG 8: ANFORDERUNGEN AN FAHRZEUGE FÜR DEN EINSATZ MIT AQ=1,0 M/S ²	55 56 58 61 62 63 64 66 68

Stand 04.12.2023 Seite 5 von 70

0. Allgemein

Ein Schienenfahrzeug darf gem. den SNNB auf dem Schieneninfrastrukturnetz der ÖBB-Infrastruktur AG nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn dieses

- eine in Österreich gültige eisenbahnrechtliche Genehmigung (Bauartgenehmigung und Betriebsbewilligung, Genehmigung für das Inverkehrbringen) besitzt,
- kompatibel mit dem Netz und den Strecken der ÖBB-Infrastruktur AG ist, auf denen es eingesetzt wird und
- eine gültige Netzregistrierung (ab 01.10.2021) bzw. Zustimmungserklärung/Netzzulassung (vor 01.10.2021) der ÖBB-Infrastruktur AG besitzt (siehe auch RW 50.01.01)

Der vorliegende Anforderungskatalog gilt für Triebfahrzeuge, Triebzüge, Triebwagen und Reisezugwagen.

Anforderungen an Reisezugwagen sind zur Verbesserung der Übersicht in Anhang 7 zusammengefasst.

Der vorliegende Anforderungskatalog fasst die für die verschiedenen Prozesse und Verfahren erforderlichen Anforderungen an Schienenfahrzeuge zusammen und beinhaltet daher:

 a) Die für die Erteilung einer in Österreich gültigen Betriebsbewilligung bzw. Genehmigung für das Inverkehrbringen erforderlichen nationalen Anforderungen (NTR).
 Diese sind für den Nachweis der Kompatibilität der Fahrzeuge mit dem Netz der ÖBB-

Infrastruktur AG im Verwendungsgebiet Österreich entsprechend der EU-Richtlinie 2016/797 Artikel 21, Absatz 3 Ziffer) erforderlich.

Dieser Teil ist ausschließlich dem Fahrzeugzulassungsprozess in Österreich zugeordnet und diese Anforderungen sind in der Rubrik NTR mit "ja" gekennzeichnet

NTR J/N	NTR Ref.	ESC/RSC gem. TSI CCS	RCC J/N	NZ/UB J/N	gültig für:	TSI- <u>Fzg</u> . / Teilsystem	non-TSI Fzg. / Teilsystem
ja		nein	nein	nein		X	X

b) Zusammengefasst, die erforderlichen Fahrzeugparameter und Anforderungen der ÖBB-Infrastruktur AG für den Nachweis der Kompatibilität zwischen dem fahrzeugseitigen und streckenseitigen Teilsystem der Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung (TSI CCS). Diese sind aufgeteilt in ETCS-Systemkompatibilität (ESC) und Funk-Systemkompatibilität (RSC).

Dieser Teil ist ausschließlich dem Fahrzeugzulassungsprozess zugeordnet. Diese Anforderungen sind in der Rubrik ESC/RSC mit "ja" gekennzeichnet

NTR J/N	NTR Ref.	ESC/RSC gem. TSI CCS	RCC J/N	NZ/UB J/N	gültig für:	TSI-Fzg. / Teilsystem	non-TSI Fzg. / Teilsystem
nein		ja	nein	nein		X	Χ

Stand 04.12.2023 Seite 6 von 70

 c) Die erforderlichen Fahrzeugparameter und Anforderungen zur Durchführung wesentlicher Prüfpunkte zum Nachweis der Streckenkompatibilität (gem. TSI OPE Anlage 1).
 Diese Anforderungen und Parameter sind in der Rubrik "RCC" mit "x" gekennzeichnet.

NTR	NTR	 ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /_	non-TSI Fzg. /
J/N	Ref.	gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem
ja	2.1.2.2	nein	Х	nein		Х	Х

Hinweis: wenn es sich um harmonisierte Parameter für das gesamte Netz der ÖBB-Infrastruktur AG handelt, sind diese in der Rubrik NTR mit "ja" gekennzeichnet und werden im Rahmen des Nachweises der Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet (Teil der Fahrzeugzulassung) geprüft.

d) Die für die Netzregistrierung/Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlichen Fahrzeugparameter und Anforderungen für die Betriebsabwicklung der ÖBB-Infrastruktur AG, damit Schienenfahrzeuge am ganzen Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG (das sind TSIkonforme und nicht TSI-konforme Strecken) ohne Gefährdung des sicheren Eisenbahnbetriebes und ohne betriebliche Hemmnisse, unter Berücksichtigung der Einsatzbedingungen und Einschränkungen (resultierend aus den Verfahren zur Fahrzeugzulassung und/oder Streckenkompatibilitätsprüfung) eingesetzt werden können (siehe SNNB und Regelwerk 50.01.01 "Technischer Netzzugang"). Diese Anforderungen und Parameter sind in der Rubrik NZ/UB mit "JA" gekennzeichnet Dieser Teil beinhaltet keine technischen Prüfungen und Nachweisführungen im Sinne der Fahrzeugzulassung gem. EU-Richtlinie 2016/797, Artikel 21 bzw. der Streckenkompatibilitätsprüfung gemäß EU-Richtlinie 2016/797 Artikel 23.

NTR J/N	NTR Ref.	ESC/RSC gem. TSI CCS	RCC J/N	NZ/UB J/N	gültig für:	TSI-Fzg. / Teilsystem	non-TSI Fzg. / Teilsystem
nein		nein	nein	ja		Х	Χ

Abweichungen und Ausnahmeregelungen:

Abweichungen bzw. Ausnahmeregelungen, speziell im Zusammenhang mit Altbaufahrzeugen (Bestandsfahrzeugen), zu den in diesem Dokument definierten Anforderungen, sind möglich. Hierfür müssen Ersatzmaßnahmen nachgewiesen werden, welche die Einhaltung des sicheren und gleichzeitig reibungslosen Eisenbahnbetriebes gewährleisten.

Diese Abweichungen bzw. Ausnahmeregelungen müssen mit der ÖBB-Infrastruktur AG ausnahmslos abgestimmt werden.

Grundsätzlich ist eine Netzregistrierung der ÖBB-Infrastruktur AG (gemäß RW 50.01.01) eine Voraussetzung für die Zuweisung einer Zugtrasse. Dies bedeutet jedoch nicht automatisch die Zusicherung einer Zugtrasse.

Stand 04.12.2023 Seite 7 von 70

0.1. Komplettes Fahrzeug

0.1.1. Auflagen, Einschränkungen

Nach	nweis für			Hinweis	Hinweis auf Norm				Nachweis durch		
Aufla	igen,							Dokument			
Einso	chränkung	gen und									
Einsa	atzbeding	ungen									
NTR	NTR		Е	SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /		
J/N	Ref.		gen	n. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem		
nein				nein		ja		Х	Х		

Die geltenden und zu berücksichtigenden Auflagen, Einschränkungen und Einsatzbedingungen können entweder in der Inbetriebnahmegenehmigung (Genehmigung für das Inverkehrbringen), in den hierzu Grunde liegenden Unterlagen (Gutachten, Prüfberichte, ...), im ERATV oder im Ergebnis des Streckenkompatibilitätsverfahren (RCC) enthalten sein.

Die Auflagen, Einschränkungen und Einsatzbedingungen sind in tabellarischer Form verdichtet zusammenzustellen.

0.1.2. Bleibt frei

0.1.3. Zuordnung der Streckenklasse

Nacl	nweis für			Hinweis	auf Noi	rm		Nachweis	durch
Stred vmax statis	tufung in ckenklass x ≤ 120 kr sche patibilitäts		ÖNORM ÖNORM				Einstufung (Einklassif Typenplar Wiegeprot	1,	
NTR J/N	NTR Ref.			SC/RSC n. TSI CCS	RCC	NZ/UB J/N	gültig für:	TSI-Fzg. / Teilsystem	non-TSI Fzg. / Teilsystem
ja	2.1.2.2		9011	nein	х	nein	gaing iai.	X	X

Allgemeines:

Jedes Fahrzeug ist aufgrund seiner Radsatzmasse und seiner Radsatzabstände in eine Streckenklasse gemäß ÖNORM EN 15528 (Kap. 6) einzustufen.

Die Einstufung der Fahrzeuge erfolgt, grundsätzlich für jedes Einzelfahrzeug, auf Basis der Angaben in den vorzulegenden Unterlagen. Triebzüge (Triebwagenzüge) aus fix zusammengestellten Fahrzeugen werden bei der Einstufung als ein Fahrzeug behandelt.

Eine neuerliche Überprüfung ist erforderlich, wenn Veränderungen am Fahrzeug Auswirkungen auf die, der Einstufung zugrundeliegenden Gesamtmasse bzw. auf die Radsatzmassen haben.

Stand 04.12.2023 Seite 8 von 70

Erforderliche Unterlagen:

Einstufungsberechnung und Angabe folgender Daten:

für alle Fahrzeuge:

- Zeichnung von Grundriss und Ansicht des Fahrzeuges (Typenplan)
- Angabe der geometrischen Abmessungen (Länge über Puffer, Radsatzabstände, Abstände der einzelnen benachbarten Radsätze sowie Überhänge an den Fahrzeugenden)
- Angabe zur Lage des Schwerpunktes (x/y/z Angaben) des Fahrzeuges, wenn die Schwerpunktlage im Zustand "leer" und "beladen" höher als 1,7 m über SOK ist oder die Außermittigkeit zur Gleisachse mehr als 8 cm beträgt.
 - (Lage des Schwerpunkts eventuell im Plan im Grundriss und Ansicht des Fahrzeuges angegeben)
- Angabe der Anzahl der Sitzplätze sowie die Stehplatzflächen bei personenbefördernden Fahrzeugen
- Angabe der Auslegungsvolumina aller für die Verbrauchsstoffe erforderlichen Tanks (gem. ÖNORM EN 15663)

zusätzlich für Lokomotiven und Triebköpfe

 Angabe der tatsächlichen Radsatzlasten und Radlasten (Wiegeprotokoll) für den Beladezustand "Auslegungsmasse, betriebsbereites Fahrzeug" gemäß ÖNORM EN 15663 für die Einstufung in Streckenklassen sowie als Bezugsgröße für die geschwindigkeitsabhängigen Zusatzbedingungen.

zusätzlich für Triebwagen, Steuerwagen, Zwischenwagen, Reisezugwagen

- Angabe der tatsächlichen Radsatzlasten und Radlasten (Wiegeprotokoll) für den Beladezustand "Auslegungsmasse, betriebsbereites Fahrzeug" gemäß ÖNORM EN 15663 als Basis für die Bestimmung der Werte für die nachfolgend genannten Beladezustände:
 - Angabe der einzelnen Radsatzlasten und Radlasten für den Beladezustand "Auslegungsmasse bei außergewöhnlicher Zuladung" gemäß ÖNORM EN 15663 mit 320 kg/m² für "Fahrgaststehflächen bei Hochgeschwindigkeits- und Fernverkehrszügen" bzw. mit 500 kg/m² für "Fahrgaststehflächen bei sonstigen Zügen" für die Einstufung in Streckenklassen.
 - Angabe der einzelnen Radsatzlasten und Radlasten für den Beladezustand "Auslegungsmasse bei normaler Zuladung" gemäß ÖNORM EN 15663 und zusätzlich 160 kg/m² für "Fahrgaststehflächen bei Hochgeschwindigkeits- und Fernverkehrszügen" bzw. 280 kg/m² für "Fahrgaststehflächen bei sonstigen Zügen", wenn individuelle Streckenprüfungen notwendig sind. In diesem Fall ist nicht das einzelne Fahrzeug, sondern der Zug relevant.

Netzverträglichkeit für Fahrzeuge bis vmax ≤ 120 km/h:

Netzverträglichkeit (von Einzelfahrzeugen oder einzelnen Triebzügen) ist gegeben, wenn die Streckenklasse der Strecke gleich oder höher ist als die Streckenklasse des Fahrzeuges. Bis zu einer Geschwindigkeit von 120 km/h gilt die dynamische Kompatibilität aller Züge des Regelverkehrs auf allen Brücken ohne zusätzlichen Nachweis als gegeben.

Stand 04.12.2023 Seite 9 von 70

Nach	nweis für			Hinweis	auf Nor	rm		Nachweis durch		
Stred vmax (dyna	dnung de ckenklass < > 120 kr amische patibiltäts	e für n/h		ÖNORM ÖNORM ÖNORM ÖNORM ÖNORM RW 08.0	EN 156 EN 199 B 4008 B 1991	63, 11-2 -2		individuelle Streckenp	-	
NTR	NTR			SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N Ref. ge			gen	n. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	2.1.2.2			nein	Х	nein		Х	Χ	

Netzverträglichkeit für Fahrzeuge mit vmax > 120 km/h:

Voraussetzung ist die Einstufung von Einzelfahrzeugen/einzelnen Triebzügen aufgrund der Radsatzmassen und Radsatzabstände in eine Streckenklasse gemäß ÖNORM EN 15528, Kap. 6 (statische Kompatibilitätsprüfung).

Netzverträglichkeit (von Einzelfahrzeugen oder einzelnen Triebzügen), **ohne zusätzliche Prüfungen und Nachweisführungen**, ist gegeben, wenn die Streckenklasse der Strecke gleich oder höher ist als die Streckenklasse des Fahrzeuges ist **und** wenn nachfolgende Bedingungen, abhängig von der Geschwindigkeit, eingehalten sind:

Hinweis: Die Netzverträglichkeit von Fahrzeug- und Triebzugkombinationen wird durch ergänzende Bedingungen in VzG-Fahrplanunterlagen ("Auflistung der Triebzüge sowie Fahrzeugkombinationen für Fahren mit Geschwindigkeiten größer als 160 km/h") beschrieben. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Netzverträglichkeit der Einzelfahrzeuge bzw. einzelnen Triebzüge. Die zul. Geschwindigkeit von Triebzugbzw. Fahrzeugkombinationen kann niedriger sein, als die max. zulässige Geschwindigkeit der Einzelfahrzeuge.

-) beim Einsatz der Fahrzeuge bis Vmax=160 km/h:

auf Strecken mit Streckenklasse: D2, D3, D4 (auf Strecken mit Streckenklassen A, B bzw. C gilt Vmax=120 km/h)

für Lokomotiven und Triebköpfe gilt:

- max. Streckenklasse des Fahrzeuges: D2
- max. Meterlast: 5,5 t/m
- Achsstand im Drehgestell: ≥ 2,2m und ≤ 3,4 m

für Triebwagen, Steuerwagen, Zwischenwagen, Reisezugwagen und Triebzüge gilt:

- max. Streckenklasse des Fahrzeuges: C2
- max. Radsatzlast: 19,0t *)
- max. Meterlast: 3,1 t/m
- Achsstand im Drehgestell: ≥ 2,0 m und ≤ 3,0 m
- Fahrzeuglänge (LÜP) bei Fahrzeugen mit Drehgestellen: ≥ 17,0 m und ≤ 27,5m **)
- Fahrzeuglänge (LÜP) bei Fahrzeugen mit Einzelradsätzen: ≥ 9,0 m und ≤14,0m **)
- *) "Auslegungsmasse bei normaler Zuladung" gem. ÖNORM EN 15663 und 160 kg/m² auf "Fahrgaststehflächen für Hochgeschwindigkeits- und Fernverkehrszüge" bzw. 280 kg/m² für "sonstige Züge"
- **) Wenn die L\u00e4ngen von Zugeinheiten (Wagen) bzw. die Radsatzlasten sowie die Radsatzlast\u00e4nde innerhalb der Einheit stark variieren und aufgrund dieses Umstandes nicht in das Schema einzuordnen sind (z.B.: bei Gelenkfahrzeugen), dann gilt f\u00fcr diese Fahrzeuge: max. Meterlast 2,75 t/m

Stand 04.12.2023 Seite 10 von 70

-) beim Einsatz der Fahrzeuge bis Vmax=200 km/h:

für Lokomotiven und Triebköpfe gilt:

- max. Streckenklasse des Fahrzeuges: D2
- 4-achsig, 2 zweiachsige Drehgestelle
- max. Meterlast: 5,0 t/m
- Achsstand im Drehgestell: ≥ 2,6m und ≤ 3,4 m

für Triebwagen, Steuerwagen, Zwischenwagen, Reisezugwagen und Triebzüge gilt:

- max. Streckenklasse des Fahrzeuges : B1
- 4-achsig, 2 zweiachsige Drehgestelle
- max. Radsatzlast: 17,0t *)
- max. Meterlast: 2,75 t/m
- Achsstand im Drehgestell: ≥ 2,0 m und ≤ 3,0 m
- Fahrzeuglänge (LÜP) bei Fahrzeugen mit Drehgestellen: ≥ 24,5 m und ≤ 27,5 m
- *) "Auslegungsmasse bei normaler Zuladung" gem. ÖNORM EN 15663 und 160 kg/m² auf "Fahrgaststehflächen für Hochgeschwindigkeits- und Fernverkehrszüge" bzw. 280 kg/m² für "sonstige Züge"

-) beim Einsatz der Fahrzeuge bei Vmax>200 km/h:

Grundsätzlich gelten dieselben Zusatzbedingungen wie für den Einsatz bis Vmax=200km/h. Zudem ist immer eine individuelle Streckenprüfung *) auf allen Streckenabschnitten mit Vmax>200 km/h für alle Fahrzeuge (Einzelfahrzeuge, einzelne Triebzüge, Triebzug- bzw. Fahrzeugkombinationen) erforderlich.

Daher ist für diese Prüfung neben den spezifischen Parametern der Einzelfahrzeuge vor allem die Kombination der Triebzüge für die Festlegung der zulässigen Geschwindigkeit relevant.

Hinweis: Die zul. Geschwindigkeit von Triebzügen bzw. Fahrzeugkombinationen kann auf Grund der individuellen Streckenprüfung *) niedriger sein, als die max. zulässige Geschwindigkeit der Einzelfahrzeuge.

Abweichungen von den geschwindigkeitsabhängigen "Erleichterungen" (Regelungen):

Sollten die genannten Bedingungen in den verschiedenen Geschwindigkeitsabstufungen nicht eingehalten werden, ist die Netzverträglichkeit des Fahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination jedenfalls durch **individuelle Streckenprüfungen*)** nachzuweisen.

*) Individuelle Streckenprüfung (dynamische Überprüfung relevanter Brückentragwerke)

Relevante Brücken sind jene Tragwerke im Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG, für die eine dynamische Überprüfung der Fahrzeuge bzw. Zugkonfiguration erforderlich ist.

Die dynamische Überprüfung erfolgt über ein Berechnungsmodell der ÖBB-Infrastruktur AG auf Grundlage von ÖNORM EN 1991-2, ÖNORM B 1991-2 und ÖBB RW 08.01.04 für das gesamte Streckennetz.

Für die Berechnung sind folgende Angaben zur Verfügung zu stellen:

- Angaben der einzelnen Achslastabstände des Zugverbandes. Wenn mehrere Zusammensetzungen möglich sind (z.B.: Doppel- und/oder Mehrfachtraktion), sind alle möglichen Varianten anzuführen.
- Angabe der einzelnen Radsatzlasten und Radlasten für den Beladezustand "Auslegungsmasse bei normaler Zuladung" gemäß ÖNORM EN 15663 mit 160 kg/m2 auf Fahrgaststehflächen bei Hochgeschwindigkeitszüge bzw. 280 kg/m2 auf Fahrgaststehflächen bei sonstigen Zügen.

Das Ergebnis der dynamischen Überprüfung ist ein Nachweis über die Kompatibilität der Befahrbarkeit der relevanten Brückentragwerke am gesamten Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG.

Stand 04.12.2023 Seite 11 von 70

0.1.4. Technische Unterlagen

Nac	hweis fü	r		Hinweis auf Norm				Nachweis durch		
Tech	nische Da	aten						Datenblätte	-	
							(Triebfahrze	eug, Triebzug)		
NTR	NTR		Е	SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.		gen	n. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
nein				nein		ja		Х	X	

Hinweis: Die aktuellen Formblätter (*Triebfahrzeugdatenblatt, Triebzugdatenblatt, Datenblatt für Fahrzeuge eines Triebzuges*) können auf der Homepage der ÖBB-Infrastruktur AG https://infrastruktur.oebb.at/de/geschaeftspartner/schienennetz/zulassungsstelle/regelwerke-zulassungsstelle heruntergeladen werden.

Nach	weis für			Hinweis auf Norm				Nachweis (durch
Typenzeichnung								Typenplan	(mind. M 1:50,
								Auf- und Kr	euzriss)
Foto	des Fahr	zeuges						Foto in digit	aler Form
							(jpg)		
Fahrz	zeugbesc	hreibung						Dokument	
Bedie	enungsan	leitung						Dokument /	Handbuch
NTR	NTR		Е	SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /
J/N	N Ref. ge			n. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem
nein				nein		ja		Х	Х

Nach	Nachweis für				auf Nor	m		Nachweis durch		
Zusammenhang Zug-							Diagramm			
/Bremskraft- und										
Geschwindigkeit										
NTR	NTR		Е	SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	/N Ref. ger		gen	n. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
nein			•	nein		ja		Х	Х	

Hinweis: Darstellung des Zusammenhangs von Zugkraft (y1-Achse), Bremskraft (y2-Achse) und Geschwindigkeit (x-Achse).

0.1.5. Abstand bx

Nach	nweis für.			Hinweis	auf Nor	m	Nachweis durch		
Abst	and bx zwi	r	ERA/ERTI	MS/0332	281 – Ver	Dokument			
erste	ersten oder letzten Achse								
	nächstgele								
	zeugende		ZW.						
Kopf) ≤ 4200 m	ım							
NTR	NTR NTR		E	SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /
J/N	Ref.		ger	m. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem
ja	12.2.4.1	57146		nein		nein			Х

Stand 04.12.2023 Seite 12 von 70

0.1.6. Abstand ai (iR)

Nach	nweis für		Hinweis	auf Noi	rm	Nachweis durch			
Größ	ter Absta		UIC 512			Dokument			
zwisc	chen bena		ERA/ERTMS/033281 - Ver. 4.0						
Rads	Radsätzen ≤ 20000 mm *)								
NTR	NTR		E	SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /
J/N	J/N Ref. ge			n. TSI CCS J/N gültig für:			Teilsystem	Teilsystem	
ja	12.2.4			nein		nein			Х

Dieser harmonisierte Wert gilt für das gesamte Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG.

Stand 04.12.2023 Seite 13 von 70

0.2. Prüfungen und Messungen am fertig gestellten Fahrzeug

0.2.1. Masse

Nach	weis für		Hinweis	auf Noi	m		Nachweis durch		
Mass	se		ÖNORM	EN 156	63	Wiegeprotokoll			
NTR	NTR	Е	SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.	gen	n. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
nein			nein		ja		Х	Х	

Es sind sämtliche Radsatzlasten und Radlasten des Fahrzeuges für folgende Beladezustände gem. ÖNORM EN15663 anzugeben:

- · Auslegungsmasse im betriebsbereiten Zustand
- · Auslegungsmasse bei normaler Zuladung
- Auslegungsmasse bei außergewöhnlicher Zuladung

Die "Auslegungsmasse bei außergewöhnlicher Zuladung" ist gem. ÖNORM EN 15663 die Auslegungsgrenze für den sicheren Betrieb des Schienenfahrzeuges. Der Wert der außergewöhnlichen Zuladung kann vermindert werden, wenn der Fahrzeugbetreiber dessen Einhaltung nachweist.

0.2.2. Probefahrten (Funktionsprüfung und Abnahmefahrt)

Derzeit nicht belegt

0.2.3. Aerodynamik

Im Bereich der ÖBB-Infrastruktur AG sind auch für schnellfahrende Züge jederzeit sowohl Begegnungen mit Personen- und Güterzügen als auch Überholungen von Personen- und Güterzügen möglich.

Dabei dürfen aerodynamische Wirkungen, insbesondere die Druckwelle im Tunnelbereich und auf der freien Strecke, zu keinen negativen Auswirkungen auf den begegnenden oder überholenden Zug, Personen oder die Infrastruktur führen.

Im Geschwindigkeitsbereich > 160 km/h sind daher nachfolgende Nachweise zu führen:

Nach	nweis für.		Hinweis	Hinweis auf Norm				Nachweis durch		
Kriterium A: Verlauf der				Anhang 1, Anhang 5				Gutachten, Messungen		
TSI Drucksignatur			ÖNORM E	EN 1406	7-4:2005-					
	Ğ			ÖNORM EN 14067-5:2006+A1						
NTR	NTR I		ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /		
J/N	Ref.		gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem		
ja	6.1.2.2		nein		nein		Х	Х		

Die TSI Drucksignatur ist durch Messungen in einem Tunnel im Maßstab 1:1 zu bestimmen. Die Prüfung erfolgt gemäß den Vorgaben von Anhang 1. Die genauen Anforderungen an den Tunnel, den Messaufbau und die Auswertung sind in der ÖNORM EN 14067-5:2006+A1 geregelt.

In einem zweiten Schritt ist die gemessene Drucksignatur mit einer anerkannten und validierten Software zur Ermittlung der Druckschwankungen bei der Fahrt eines Zuges durch einen Tunnel auf die angestrebte Höchstgeschwindigkeit des Zuges und auf einen Tunnelquerschnitt von 63,0 m² bei

Stand 04.12.2023 Seite 14 von 70

Normbedingungen umzurechnen. Damit eine Zustimmung erteilt werden kann, muss die so ermittelte Drucksignatur die beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

 $\Delta p_N \le 1500 \text{ Pa}$ $\Delta p_N + \Delta p_{fr} \le 2900 \text{ Pa}$

Für den Wert $\Delta p_N + \Delta p_{fr} + \Delta p_T$ werden keine besonderen Vorgaben definiert. Der TSI Wert von 4100 Pa (bei 250 km/h und einem Tunnelquerschnitt von 63,0 m²) darf aber nicht überschritten werden.

Im Geschwindigkeitsbereich unter 200 km/h kann die Nachweisführung auch ohne Messungen im Maßstab 1:1 erfolgen.

Nach	Nachweis für				veis auf	Norm		Nachweis durch		
Kriterium B: Schutz von			Anhang 1, Anhang 5				Gutachten, Messungen			
Personen vor aerodynamischen										
Ausv	Auswirkungen									
NTR				RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	J/N Ref. gem. TS			I CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	6.2.3		nein			nein			Х	

Es sind Strömungsmessungen auf der freien Strecke durchzuführen.

Damit eine Zustimmung erteilt werden kann, müssen folgende Subkriterien erfüllt sein:

- Die Luftgeschwindigkeit auf der freien Strecke darf auf einer Höhe von 0,2 m über Schienenoberkante und in einem Abstand von der Gleismittenachse von 3,0 m den Wert von u_{2σ} = 20,0 m/s nicht überschreiten.
- Die Luftgeschwindigkeit auf der freien Strecke darf auf einer Höhe von 1,4 m über Schienenoberkante und in einem Abstand von der Gleismittenachse von 3,0 m den Wert von $u_{2\sigma} = 15,5$ m/s nicht überschreiten.

Die Messungen sind auf einer geraden Gleisstrecke durchzuführen. Dabei sind die Vorgaben aus Anhang 1 zu beachten.

Nach	Nachweis für			Hinweis auf Norm				Nachweis durch		
Krite	Kriterium C: Schutz der			Anhang 1, Anhang 5				Gutachten, Messungen,		
Infras	Infrastruktur vor							CFD Simulationen,		
aero	aerodynamischen Auswirkungen							Modellversuche		
NTR	NTR NTR ESC/RS			SC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.	Ref. gem. TSI		ccs		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	6.2.3		nein			nein			X	

Es sind Druckmessungen auf der freien Strecke durchzuführen. Alternativ sind auch validierte CFD-Simulationen oder Modellversuche möglich.

Damit eine Zustimmung erteilt werden kann, muss das folgende Subkriterium erfüllt sein:

■ Die Spitze-Spitze-Druckänderungen in einem Bereich von 1,5 m bis 3,0 m Höhe über der Schienenoberkante und in einem Abstand von der Gleismittenachse von 2,5 m dürfen den Wert von $\Delta p_{2\sigma}$ = 1050 Pa nicht überschreiten.

Die Messungen sind auf einer geraden Gleisstrecke durchzuführen. Dabei sind die Vorgaben aus Anhang 1 zu beachten.

Stand 04.12.2023 Seite 15 von 70

Ergänzende Hinweise für alle Kriterien:

a) Zustimmung zum Einsatz einzelner Loks / Steuerwagen oder einzelner Wagen

Für die Zustimmung zum Einsatz einzelner Loks / Steuerwagen oder einzelner Reisezugwagen wird auf Anhang 5 verwiesen.

b) Vorgehen, falls Kriterien nicht erfüllt sind

Falls ein Fahrzeug einem der Kriterien nicht entsprechen sollte, ist zur Sicherstellung der Netzkompatibilität eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorgesehen. Die Festlegung einer verminderten Höchstgeschwindigkeit erfolgt nach einheitlichen und transparenten Vorgaben, so dass die Gleichbehandlung aller Antragsteller gewährleistet ist.

- Kriterium A TSI Signatur: Falls das Grenzkriterium überschritten wird, muss die Geschwindigkeit in Schritten von 10 km/h solange gesenkt werden, bis das Kriterium erfüllt ist. Die Ermittlung der Kennwerte Δp_N und Δp_N + Δp_{fr} bei reduzierter Geschwindigkeit kann ausgehend von der mit den Messungen bestimmten TSI-Signatur mit einer anerkannten und validierten Software zur Ermittlung der Druckschwankungen bei der Fahrt eines Zuges durch einen Tunnel erfolgen.
- Kriterium B Schutz von Personen vor aerodynamischen Einwirkungen: Falls einer der beiden Grenzwerte überschritten wird, muss die Geschwindigkeit in Schritten von 10 km/h solange gesenkt werden, bis beide Kriterien erfüllt sind. Die Ermittlung der Strömungsgeschwindigkeit auf dem neuen Geschwindigkeitsniveau erfolgt auf Grund des linearen Zusammenhangs zwischen der Zuggeschwindigkeit und der vom Zug induzierten Strömungsgeschwindigkeit durch eine Multiplikation mit dem Faktor (V_{Zug,neu}/v_{Zug,alt}).
- Kriterium C Schutz der Infrastruktur vor aerodynamischen Einwirkungen: Falls der Grenzwert überschritten wird, muss die Geschwindigkeit in Schritten von 10 km/h solange gesenkt werden, bis das Kriterium erfüllt ist. Die Ermittlung der Spitze Spitze Druckdifferenz auf dem neuen Geschwindigkeitsniveau erfolgt auf Grund des quadratischen Zusammenhangs zwischen der Zuggeschwindigkeit und der vom Zug induzierten Druckdifferenz durch eine Multiplikation mit dem Faktor (V_{Zug,neu}/V_{Zug,alt})².

c) Aerodynamischer Tunnelquerschnitt

Die in den verschiedenen Unterlagen zu findenden Angaben zu den Tunnelquerschnitten sind nicht immer direkt miteinander vergleichbar. Teilweise wird für die Bestimmung des Querschnittes nur der Luftraum oberhalb SOK verwendet. Unsicherheiten ergeben sich auf durch Abweichungen vom geplanten Wert bei der Realisierung, Bautoleranzen, Profiländerungen im Tunnel, etc. Im Rahmen der Netzzustimmungsprüfung wird der Luftraum über SOK verwendet. Der Tunnelquerschnitt ist auf Grund eines Regelquerschnittes zu ermitteln.

Stand 04.12.2023 Seite 16 von 70

d) Dokumentation

Zugdaten:

Für den zur Netzzustimmungsprüfung angemeldeten Zug sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

Beschreibung der relevanten geometrischen Parameter des Zuges
 (Querschnitt → Plan, Zuglänge und Kopfform → Plan, Heckform → Plan)

Messungen:

Die im Zuge der Netzzustimmungsprüfung durchgeführten Messungen sind mit Berichten zu dokumentieren. Die Dokumentation hat mindestens die nachstehend aufgeführten Teile zu enthalten:

- Messbericht TSI Drucksignatur mit den folgenden Mindestinhalten:
 - Angaben zum Tunnel: Tunnelquerschnitt, Tunnellänge, Wandrauigkeit, Einbauten/Nischen, etc.
 - Angaben zur Durchführung der Messungen: Genaue Lage des Messortes im Tunnel, Messinstrumente/Messkette, Abtastrate, Anzahl Vorbeifahrten, Messung der Zuggeschwindigkeit,
 - Angaben zur Auswertung der Messungen: Strömungsgeschwindigkeit im Tunnel,
 Zuggeschwindigkeit, Art der Mittelwertbildung, alle für die Mittelwertbildung verwendeten
 Messschriebe,
 - o Randbedingungen: Verhältnisse im Tunnel vor der Zugdurchfahrt (Luftgeschwindigkeit, atmosphärischer Druck, Temperatur),
 - Ergebnisse: Gemessene TSI Drucksignatur, Umrechnung der gemessenen TSI Signatur auf eine Geschwindigkeit von 200 km/h bzw. 250 km/h und einem Tunnelquerschnitt von 53,6 m² resp. 63,0 m²
 - Anlage: alle Messdaten in digitaler Form.
- Messbericht Strömungs- und Druckmessungen im Freien mit den folgenden Mindestinhalten:
 - Angaben zum Messort: Gleisquerschnitt mit Angabe der Höhe der Gleisachse über dem umgebenden Bodenniveau, Fotodokumentation des Messaufbaus,
 - Angaben zur Durchführung der Messungen: Genaue Lage des Messortes, Messinstrumente/Messkette, Abtastrate, Anzahl Vorbeifahrten, Messung der Zuggeschwindigkeit,
 - Angaben zur Auswertung der Messungen: Windgeschwindigkeit, Zuggeschwindigkeit, Art der Mittelwertbildung, alle für die Mittelwertbildung verwendeten Messschriebe,
 - Randbedingungen: Zuggeschwindigkeiten, Verhältnisse vor der Zugdurchfahrt (Windgeschwindigkeit und Windrichtung, atmosphärischer Druck, Temperatur),
 - Ergebnisse: Luftgeschwindigkeiten und Druckänderungen (Einzelwerte, Mittelwert, Standardabweichung),
 - Anlage: alle Messdaten in digitaler Form.

Stand 04.12.2023 Seite 17 von 70

1. Fahrtechnik, Anforderung bezüglich Fahrsicherheit

1.1. Grundsätzliche Anforderungen

Nach	nweis für.			Hinweis auf Norm				Nachweis durch		
Fahr	sicherheit,		# ÖNORM EN 14363				Gutachten, Messbericht			
und ((lauft	wegbeans Schwingur technische umindest	en ng)	# Anhanç	g 8			·			
NTR				SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.		gei	m. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	3.2.1			nein	Х	nein		X	Х	

Die Fahrzeuge sind so auszuführen, dass ein sicherer Betrieb auf dem Netz der ÖBB-Infrastruktur AG bei allen im Einsatz auftretenden Belastungen sichergestellt ist.

Grundsätzlich wird die Netzkonformität bezüglich Fahrsicherheit für das gesamte Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG ausgesprochen. Ist aus technischen Gründen oder anderen Erwägungen (z.B. ausschließlich regionaler Einsatzbereich) der Einsatz des Fahrzeuges dauerhaft auf einen definierten Teil des Streckennetzes begrenzt, so können bezogen auf den spezifischen Fahrzeugeinsatz die bei der Prüfung zur Anwendung kommenden Rahmenbedingungen bzw. Grenzwerte im Einzelfall von der ÖBB-Infrastruktur AG gesondert definiert werden.

Voraussetzung für die Zuerkennung der lauftechnischen Netzkonformität ist die erfolgreiche Prüfung des Fahrzeuges nach ÖNORM EN 14363. Dabei gilt für das gesamte Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG für die Nachweisführung ein Wert für die unausgeglichene freie Seitenbeschleunigung von mindestens aq = 0,85m/s² entsprechend eines Überhöhungsfehlbetrages von 130mm (harmonisierter Parameter).

Die lauftechnische Nachweisführung kann nach Abstimmung mit der ÖBB-Infrastruktur AG auch für höhere freie Seitenbeschleunigungen bzw. Überhöhungsfehlbeträge durchgeführt werden.

Für den Betrieb von Fahrzeugen mit einer max. freien Seitenbeschleunigung von 1,0m/s² sind zusätzliche Anforderungen durch die Fahrzeuge zu erfüllen (siehe Anhang 8).

Zusätzlich sind noch folgende nationale Besonderheiten, die auf Teilen des Netzes vorkommen, bei der Prüfung mit zu berücksichtigen oder nachträglich bezüglich Fahrsicherheit, Fahrwegbeanspruchung und Schwingungsverhalten gemäß ÖNORM EN 14363 nachzuweisen:

- Fahrzeugstabilität, erhöhte äquivalente Konizität
- Strecken mit Bogenradien <250m und gegebenenfalls Stoßlücken

Zweckmäßigerweise werden die Prüfungen gemäß dem vorliegenden Dokument im Rahmen der lauftechnischen Erprobung gemäß ÖNORM EN 14363 am Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG durchgeführt. Die Referenzstrecken werden von der ÖBB-Infrastruktur AG vorgegeben, Alternativstrecken mit vergleichbaren Eigenschaften können jedoch anerkannt werden. Die Auswertungen werden getrennt in vor- und nachlaufende Richtung bzw.

Die Auswertungen werden getrennt in vor- und nachlaufende Richtung bzw. die Prüfung des Fahrverhaltens (falls relevant) auf Notfeder bzw. bei Dämpferausfall im Sinne der ÖNORM EN 14363 ausgeführt.

Der Nachweis der geometrischen Kompatibilität des Fahrzeuges kann durch Herstellerbestätigung erfolgen.

Die Einhaltung der im Folgenden angeführten Grenzwerte unter den ebendort definierten Rahmenbedingungen ist zu prüfen und nachzuweisen.

Stand 04.12.2023 Seite 18 von 70

Mitgeltende Gleisparameter:

Für die Nutzung des gesamten Streckennetzes der ÖBB-Infrastruktur AG muss ein Fahrzeug mit folgenden mitgeltenden Gleisparametern kompatibel sein:

- Gegenbögen ohne Zwischengerade R = 190m
- Kuppen und Wannen mit Ausrundungsradius R>= 500m
- Für die Befahrbarkeit von Ablaufbergen bzw. Gleisbremsen gültige Ausrundungsradien:
- Kuppen R >= 250m; Wannen R >= 300m
- Kleinster Bogenradius in Streckengleisen R = 102m
- Kleinster Bogenradius in Neben- und Werkstättengleisen R = 100m
- unausgeglichene freie Seitenbeschleunigung aq = 0,654m/s² (in einzelnen Bögen beträgt aq = 0,85m/s²) entsprechend eines Überhöhungsfehlbetrages von 100mm bzw. 130mm.

1.2. Besonderen (nationalen) Anforderungen

1.2.1. Fahrzeugstabilität, äquivalente Konizität

Nach	nweis für.			Hinwei	s auf Noi	rm	Nachweis durch		
Fahr	sicherheit,			ÖNORI	M EN 143	63	Gutachten, Messbericht		
Fahrwegbeanspruchung und									
Schv	Schwingungsverhalten								
bei h	oher äquiv	alenter K	onizität						
NTR	NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	J/N Ref. gem. TSI CC				J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	3.2.2 nein				nein		Х	X	

Der Nachweis erfolgt bezüglich Fahrzeugstabilität gemäß ÖNOMR EN 14363 für folgende Maximalwerte der äquivalenten 3mm-Konizität (100m Mittelwert):

v ≤ 160 km/h	0,7 <= γe < 0,8
160 km/h < v ≤ 200 km/h	0,5 <= γe < 0,6
V > 200 km/h	0,3 <= γe < 0,4

Sind keine für die Prüfung relevanten Gleisabschnitte ausreichender Länge verfügbar, so wird die Differenz zur erforderlichen Gesamtkonizität der Rad-Schiene-Paarung über das Radprofil sichergestellt.

Stand 04.12.2023 Seite 19 von 70

| 1.2.2.Strecken mit Bogenradien <250m und gegebenenfalls | Stoßlücken

Nach	Nachweis für				s auf No	rm	Nachweis durch		
Fahr	Fahrwegbeanspruchung				EN/TS17	843	Gutachten, Messbericht		
in Bö	in Bögen mit Radien <250m				M EN 143	863	,		
	3				9 6				
					Anhang 8				
NTR	NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.		gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	3.2.1		nein		nein		Х	Х	

Der Nachweis ist gemäß ONR CEN/TS17843 zu erbringen, unter Berücksichtigung der Kategorien a, b und c. Eine Zuordnung der betroffenen Strecken zu den Kategorien a, b und c ist Anhang 6 zu entnehmen.

Es sind die Grenzwerte aus ONR CEN/TS17843 Anhang C anzuwenden.

Die Prüfung gemäß ONR CEN/TS17843 erfolgt zweckmäßigerweise im Zuge der Fahrzeugprüfung gemäß ÖNORM EN 14363.

Ist bei einer Zulassung nach Änderung gem. EN14363 keine neuerliche Beurteilung des dynamischen Fahrverhaltens erforderlich, kann auch der bestehende Status bezüglich Prüfbereich 5 (Strecken mit Bogenradien <250m) ohne neuerliche dynamische Tests beibehalten werden.

Wird der lauftechnische Nachweis für Bögen mit Radien kleiner 250m nicht geführt oder nicht erfolgreich absolviert, so ist die Netzkonformität für das Befahren der Abschnitte gemäß Anhang 6 nicht gegeben.

Für den Betrieb von Fahrzeugen mit einer max. freien Seitenbeschleunigung von 1,0m/s² sind zusätzliche Anforderungen durch die Fahrzeuge zu erfüllen (siehe Anhang 8).

1.3. Radfahrflächenkonditionierung

Nachv	Nachweis für				Hinweis auf Norm			Nachweis durch		
Chem. Verträglichkeit der								Guta	achten, Techr	nisches
fahrzeugseitig eingesetzten								Dok	ument	
Mittel zur										
mit de	Radfahrflächenkonditionierung mit den infrastrukturseitig vorhandenen Mitteln									
NTR				C/RSC	RCC	NZ/UB			TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /
J/N	Ref.		gem. TSI CCS			J/N	gültig	für:	Teilsystem	Teilsystem
ja	3.3.4		nein			nein			Х	Х

Beschreibung des fahrzeugseitig eingesetzten Systems zur Radfahrflächenkonditionierung ist hierfür erforderlich. Hier sind Systeme gemeint, die durch Aufbringen von Zusatzstoffen (ausgenommen Sand) den Reibwert zwischen der Lauffläche des Rades und der Fahrfläche der Schiene auf einem definierten Werteband halten sollen.

Bei der ÖBB-Infrastruktur AG eingesetzte Mittel:

• Fa. Lubcon: Sintono Terra HLK

Fa. Igralub : Headlub TS-0-1/A

Hinweis: Spurkranzsysteme sind von dieser Anforderung nicht betroffen.

Stand 04.12.2023 Seite 20 von 70

2. Fahrzeugaufbau

Derzeit nicht belegt

3. Zug- und Stoßeinrichtung

Derzeit nicht belegt

4. Drehgestell und Fahrwerk

Derzeit nicht belegt

5. Radsatz

Derzeit nicht belegt

Stand 04.12.2023 Seite 21 von 70

6. Bremseinrichtung

6.1. Bremstechnische Beurteilung

6.1.1. Dynamische Bremse

Nach	Nachweis für				Hinweis auf Norm				Nachweis durch		
Der Hö	Der Höchstwert der dynam.			TSI LOC&PAS 4.2.4.4.4				Versuchsbericht,			
Bremskraft an der Zugspitze,			ERRI B177 RP1 ff				,				
abgegeben auf einen											
	Wagenzug, muss bei Tfz										
begrer	nzbar sein	auf:									
150/24	150/240kN										
NTR	NTR	E:		SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /		
J/N	Ref.		gem	. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem		
ja	4.4.4		nein			nein			Х		

Kriterium gilt nur für Tfz, jedoch auch bei Mehrfachtraktion.

6.1.2. Indirekt wirkende Bremse

Na	achweis	für.			Hinwei	s auf No	orm		Nachweis	durch
	Es muss die Möglichkeit			TSI LO	C&PAS		Dokument			
VC	vorhanden sein, dass im									
St	Störfall die indirekt									
wi	rkenden	Brer	nse (oder							
se	parat wir	ken	de Kreise))						
ge	elöst und	aus	geschaltei	n						
(a	bgesperr	t) we	erden kön	nen.						
NTI	R NT	R		ES	SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /
J/N	N Ref	f.		gem. TSI CCS			J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem
ja	4.9)		nein			nein			Х

Nach	nweis für.			Hinwei	Hinweis auf Norm				Nachweis durch		
Die a	Die angelegte und die			RW 31.03 Abschnitt IV				Versuchsbericht,			
gelös	gelöste Stellung der Bremse			TSI LOC	&PAS		Dokument				
muss	muss im Rahmen der										
Bren	nsprobe zv	veifelsfrei									
erkaı	nnt werder	n können									
NTR	NTR		ES	C/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /		
J/N	Ref.		gem	. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem		
ja	4.8			nein		nein			X		

Stand 04.12.2023 Seite 22 von 70

6.1.3. Mechanische Bremse

Nach	nweis für.			Hinwei	s auf No	orm	Nachweis durch				
Ther	mische			ÖNORI	M EN 15	663		Versuchsbericht,			
Leist	ungsfähigl	keit der						Dokument			
Brem	Bremsreibelemente in der								(Simulationsrechnung)		
Eber	ne und im	Gefälle									
NTR	NTR		ES	SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /		
J/N	Ref.		gem	. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem		
ja	4.5.3		nein		Х	nein		X	Х		

Hinweis: wegen der vorhandenen Streckencharakteristik in Österreich, unterscheidet sich diese Anforderung von den Anforderungen der TSI LOC&PAS (Kriterien Tauern-Süd: 28‰ bei 25km Länge und v_{max} 100/110 km/h).

Folgende Szenarien sind nachzuweisen:

- Ebene: Zwei Schnellbremsungen in Folge aus Vmax im Beladezustand "Auslegungsmasse bei außergewöhnlicher Zuladung" gemäß ÖNORM EN15663

- Gefälle: Talfahrt Tauern-Südrampe (Abschnitt: Mallnitz-Obervellach bis Pusarnitz) im Beladezustand "Auslegungsmasse bei außergewöhnlicher Zuladung" gemäß ÖNORM EN15663 für ungünstige Betriebsfälle.

Ungünstige Betriebsfälle sind:

- a) Betriebsfall "Eigenfahrt" unter folgenden Voraussetzungen:
 - Berücksichtigung der Streckenparameter (insb. VzG) und Vmax des Fahrzeuges
 - Halt bei jedem Hauptsignal und jedem Bahnsteig
 - Aufenthalte im Stillstand jeweils 30 s; kürzest mögliche Fahrzeit
 - folgende Varianten müssen nachgewiesen werden
- ⇒ alle Bremsen tauglich / verfügbar
- ⇒ pneumatische Bremse eines Drehgestelles abgesperrt
- ⇒ dynamische Bremse teilweise ausgefallen
- b) Betriebsfall "Schleppfahrt" unter folgenden Voraussetzungen:
 - Schleppfahrt mit Lok, Eigenabbremsung der Lok ist anzusetzen
 - Berücksichtigung der Streckenparameter (insb. VzG) und Vmax des Fahrzeuges
 - dynamische Bremse nicht verfügbar
 - pneumatische Bremse ist zu 100% verfügbar

6.1.4. Zusatzbremseinrichtungen

Nach	nweis für.			Hinwei	s auf No	orm		Nachweis	durch
	Es muss die Möglichkeit			TSI LO	C&PAS			Dokument	
vorha	anden seir	n, dass im							
Störf	all die								
Magr	netschiene	enbremse							
(oder	r separat v	virkende							
Kreis	se) gelöst u	und							
ausg	eschalten	(abgespe	rrt)						
werd	en kann.	`	,						
NTR	NTR		ES	SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /
J/N	Ref.		gem. TSI CCS			J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem
ja	4.9		nein		Х	nein			Х

Stand 04.12.2023 Seite 23 von 70

Nachv	weis für			Hinweis	s auf No	orm		Nachweis durch		
Die ab	Die abgesenkte Stellung von			RW 31.0	3 Absch	nitt IV	Versuchsbericht,			
Magne	Magnetschienenbremsen,			TSI LOC	&PAS		Dokument			
deren	deren Bremswirkungen auf									
das G	das Gesamtbremsgewicht									
angere	angerechnet werden, muss									
_	hmen vor	•								
Brems	sproben z	weifelsfre	i							
	erkannt werden können									
NTR	NTR		ES	SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.		gem	. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	4.8			nein		nein			X	

6.1.5. Feststellbremse

Nachweis für		Hinweis auf Norm				Nachweis durch		
Es muss die Möglichkeit			TSI LOC&PAS Dokum					
vorhanden sein, dass im								
Störfall die								
Federspeicherbre	emse (od	der						
separat wirkende	Kreise)							
gelöst und ausge	eschalten)						
(abgesperrt) were	den kann	١.						
NTR NTR		ES	C/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /
J/N Ref.		gem. TSI CCS			J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem
ja 4.9			nein		nein			X

Hinweis: Zusätzlich muss sichergestellt sein, dass bei deaktivierter Federspeicherbremse die Abgabe von Traktionsleistung möglich ist.

Nacl	hweis für.			Hinwei	s auf No	orm		Nachweis durch		
Die a	Die angelegte und die			RW 31.0	3 Absch	nitt IV	Versuchsbericht,			
gelö	gelöste Stellung der			TSI LOC	&PAS		Dokument			
Fest	Feststellbremse muss im									
Rahı	Rahmen von Bremsproben									
zwei	felsfrei erk	annt werd	en							
könn	nen									
NTR	NTR		ES	SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.		gem. TSI CCS			J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	4.8		nein			nein			X	

6.1.6. Wirbelstrombremse

Nach	nweis für.			Hinweis auf Norm				Nachweis durch		
Wirb	Deaktivierbarkeit der ERA/ERTMS/033281 Ver.4.0, Kap. 3.2.3 Wirbelstrombremse (falls vorhanden)					.0, Kap. 3.2.3	Dokument Versuchsb	•		
NTR J/N	NTR Ref.			SC/RSC	RCC	NZ/UB J/N	gültig für:	TSI-Fzg. / Teilsystem	non-TSI Fzg. / Teilsystem	
ja	4.7.4		gem. TSI CCS nein		х	nein	guilig lui.	Tellsystelli	X	

Hinweis: Der Einsatz der Wirbelstrombremse ist auf dem gesamten Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG derzeit nicht zulässig (zu hohe Kräfte, welche bei hohen Temperaturen im Schottergleis Gleisverwerfungen nach sich ziehen können; das Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG ist hierfür nicht ertüchtigt).

Stand 04.12.2023 Seite 24 von 70

6.2. Spurkranzschmiereinrichtung

Nach	Nachweis für				s auf N	orm	Nachweis durch		
Spur	Spurkranzschmierung			DV 30.	03.20 (Z	(SB 20)		Dokument	ation
NTR	NTR		ES	C/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /
J/N	Ref.		gem.	TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem
nein			1	nein		ja		Х	Х

Begleitwagen der Rollenden Landstraße (RoLa) müssen mit einer Spurkranzschmiereinrichtung ausgerüstet sein.

6.3. Sanden

Nach	Nachweis für			Hinv	weis auf	Norm		Nachweis	durch
Manu	Manuelle Eingriffsmöglichkeit			DV 3	30.03.32	(ZSB32)		Erprobung	, Testreport
des 7	Triebfahrze	eugführers	s in die	RW	50.02.04	4		-	-
	automatische Sandstreuung		TSI	LOC&P/	AS				
NTR	NTR		ESC/F	RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /
J/N	Ref.		gem. TS	I CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem
ja	3.3.5		nei	n		nein			Х

Wenn automatische Sandstreuung vorgesehen ist, muss der Triebfahrzeugführer die Nutzung dieser Funktion an bestimmten Punkten der Strecken aussetzen können, die in den Betriebsvorschriften als für die Sandstreuung nicht geeignet bezeichnet werden.

7. Überwachungsbedürftige Anlagen

Derzeit nicht belegt

Stand 04.12.2023 Seite 25 von 70

8. Stromabnehmer

8.1. Ausführung / Beanspruchbarkeit

Hinweis:	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Stromabnehmer	ÖVE/ÖNORM EN 50206-1	
	RW 50.02.03	

Hinweis: Das RW 50.02.03 beinhaltet die kompletten Anforderungen der ÖBB-Infrastruktur AG an Stromabnehmer, Oberleitungen und deren Zusammenwirken.

Nachw	eis für			Hinwe	is auf Norm	Nachv	Nachweis durch		
Schle	eifstück-We	erkstoff				C&PAS 0.02.03			
NTR	NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg./	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.		gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	8.2.3.2		nein	Х	nein			X	

Zulässig sind sowohl reine Kohle als auch imprägnierte Kohle mit Zusatzstoffen. Bei den Kohle-Schleifstücken können ausschließlich Kupfer oder eine Kupferlegierung als metallischer Zusatzstoff verwendet werden, und der Metallanteil darf bei Wechselstromleitungen höchstens 35 Gew.- % betragen.

Nachw	eis für			Hinwe	is auf Norm	Nachwe	Nachweis durch		
Palet	te:		er 2 Schleifleiste kanten 650 mm	n je		0.02.03 1) OC&PAS			
NTR J/N	NTR ESC/RSC RCC Ref. gem. TSI CCS				NZ/UB J/N	gültig für:	TSI-Fzg. / Teilsystem	non-TSI Fzg. / Teilsystem	
ja	8.2.3.1		nein	Х	nein			Х	

Nachw	eis für			Hinwe	is auf Norm	Nachwe	Nachweis durch		
	netrie und nabnehme	r Wippe: 50mm – Typ1		:N 50367, g B.2, Bild B.2	Zeichnu	Zeichnung			
NTR	NTR	ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /		
J/N	Ref.	gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem		
ja	8.2.2.2	nein	Х	nein			Х		

Parameter gilt für das ganze Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG (TSI-konform und nicht TSI-konform)

Stand 04.12.2023 Seite 26 von 70

Nachw	eis für			Hinwe	is auf Norm	Nachwe	Nachweis durch			
Einste	ellbarkeit d	der statisc	hen Kontaktkraft	:	ÖVE/ÖN	ORM EN 50206-		Prüfbericht gem. ÖVE /ÖNORM EN 50206-1		
NTR	NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /		
J/N	Ref.		gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem		
ja	8.2.2.3		nein	X	nein			X		

Die stat. Kontaktkraft muss zwischen 60 und 90 N einstellbar sein.

- für TSI-konforme Oberleitung gilt gem. TSI LOC&PAS: 60-90N
- für nicht TSI-konforme Oberleitung am Netz der ÖBB-Infrastruktur AG gilt: 60-70 N

Nachw	eis für				Hinwe	is auf Norm	Nachwe	Nachweis durch		
	matische S zeuge)	Senkeinric	htung (nur für Ne	eubau-	ÖVE/ÖN RW 50.0	NORM EN 50206- 02.03	ÖVE/Ö	eibung; ien gemäß NORM EN I Kapitel 6		
NTR	NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /		
J/N	Ref.		gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem		
ia	8.2.3.4		nein	Х	nein		Х	Х		

Hinweis: Diese harmonisierte Anforderung gilt am gesamten Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG ohne Geschwindigkeitsbezug.

Nachw	eis für			Hinwe	is auf Norm	Nachwe	Nachweis durch		
	tsbereich nenoberk	,	ois 6,20 m über max		RW 50	0.02.03	Zeichnung		
NTR J/N	NTR Ref.		ESC/RSC gem. TSI CCS	RCC	NZ/UB J/N	gültig für:	TSI-Fzg. / Teilsystem	non-TSI Fzg. / Teilsystem	
ja	8.2.2.4		nein	Х	nein			Х	

8.2. Zusammenwirken von Stromabnehmer und Fahrleitung

Nachw	eis für			Hinwe	is auf Norm	lachweis durch			
	Fahrdraht eitungen	anhub für	RW 50.02.03 - Kap. 6 und 7			Prüfbericht v. Messfahrten			
NTR	NTR NTR ESC/RSC RCC				NZ/UB		TSI-F	zg./	non-TSI Fzg. /
J/N	Ref.		gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsy	Teilsystem	
ja	8.2.2.3		nein		nein		Х		X

Nach	weis für					Hin	weis auf Nori	Nachweis durch		
Befahr	en von Sp	eisebereid	chstrennstellen		RW 50.02.03 Do			Dol	kument	
NTR	NTR		ESC/RSC	RCC	NZ	Z/UB		TSI-F	zg./	non-TSI Fzg. /
J/N	Ref.		gem. TSI CCS		J	J/N	gültig für:	Teilsy	stem	Teilsystem
nein			nein	Х	n	ein				

Stand 04.12.2023 Seite 27 von 70

Nachw	eis für			Hinw	eis auf Norm		Nachweis durch			
Einha	altung der	Anforderu	ngen an Dynam	ik und	RW 50.02.03 – Kap. 7			Prüfbericht v.		
Zusai	mmenwirk	en mit Ob	erleitung für nich	ÖVE/Ö	NORM EN 50317		Mess	fahrten		
konfo	rme Oberl	eitungen	und TSI-konform	ne	OVE E	N 50318				
Oberl	eitungen g	gem. TSI I	ENE 2002 bzw.	TSI ENE	ÖVE/Ö	ÖVE/ÖNORM EN 50206-1				
2008										
NTR NTR ESC/RSC RCC					NZ/UB		TS	l-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.		gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teil	system	Teilsystem	
ja	8.2.2.3		nein		nein			Χ	X	

Anforderung ist erforderlich, um die technische Kompatibilität mit dem bestehenden Netz sicherzustellen.

Grundsätzlich sind die Nachweise auf den Referenzstrecken der ÖBB-Infrastruktur AG (gem. RW 50.02.03) zu erbringen. Vorhandene Messprotokolle können, sofern Vergleiche der tatsächlichen Messstrecke mit den Referenzstrecken zulässig sind, anerkannt werden (von ÖBB-Infrastruktur AG).

Anforderung:

Die Bereiche von Fm (mittlere Kontaktkraft) für eine Geschwindigkeit von ≤ 200 km/h sind:

- Fm,max < 0,000 97 v^2 + 70;
- Fm,min (N) ≥ 0,000 47 v^2 + 60.

Für Einheiten oder Züge in fester oder vordefinierter Formation(en) müssen die Stromabnehmerkontaktkraft und das dynamische Verhalten gemäß Abschnitt 6.2.3.20 der Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 der Kommission über eine technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems "Fahrzeuge - Lokomotiven und Fahrzeuge im Personenverkehr" des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union bewertet werden, wobei der in Abschnitt 3 dieser NTR angegebene Bereich von Fm zu berücksichtigen ist.

Die Nachweise sind für alle geplanten Traktionsarten (Einfach-. Doppel- und Mehrfachtraktion) und mögliche Varianten zu erbringen.

Stand 04.12.2023 Seite 28 von 70

9. Fenster

9.1. Frontfenster/-scheibe

Derzeit nicht belegt

10. Türen

Derzeit nicht belegt

11. bleibt frei

Stand 04.12.2023 Seite 29 von 70

12. Energieversorgung und EMV

12.1. Energieversorgung / Elektrische Ausrüstung

12.1.1. Begrenzung des Tfz-Stromes

Hinweis: Es gelten die technischen Kriterien für die Koordination zwischen Anlagen der Bahnenergieversorgung und Triebfahrzeug gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50388 und ÖVE/ÖNORM EN 50163.

Für non-TSI Fahrzeuge gilt zusätzlich folgendes Kriterium:

Nach	nweis für			Hinweis auf Norm				Nachweis durch		
Höc	hster zulä	ssiger Tfz	<u>'</u> -	ÖVE/Ö	NORM I	EN 50388	Dokument			
Stron	Strom 600A									
NTR	NTR		ES	C/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.		gem.	TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja				nein	X	nein			Х	

Ergänzender Hinweis gem. ÖVE/ÖNORM EN 50388: höchst zul. Strom für den Zug: 900A

12.1.2. Stabilitätskriterium

Nacl	hweis für			Hinwei	s auf No	orm	Nachweis durch		
veru im E	rleitungsüb rsacht durc nergieversc em und Tric	h Instabili orgungs-	tät					Prüfberich	nt, Messblatt
NTR J/N				C/RSC TSI CCS	RCC	NZ/UB J/N	gültig für:	TSI-Fzg. / Teilsystem	non-TSI Fzg. / Teilsystem
ja	8.4.2.1.4			nein		nein		Х	Х

Allgemein:

Das Energieversorgungssystem bestehend aus Generatoren, Bahnstromleitungen (Kabel und Freileitungen), Transformatoren und dem Oberleitungsnetz beinhaltet Resonanzstellen. Durch Rückkopplung von Oberschwingungen der Stromrichter-Triebfahrzeuge können sich Netzinstabilitäten ergeben, welche zu Überspannungen im Netz führen. Ob ein Triebfahrzeug Resonanzen im Netz anregen kann oder nicht, hängt vom Frequenzgang seiner Eingangsadmittanz ab.

Anwendbarkeit:

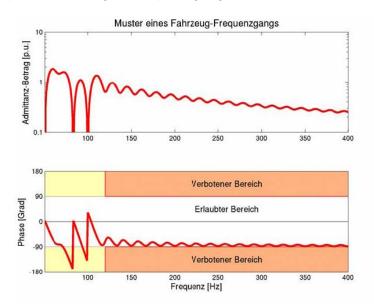
Die Kriterien gelten für Umrichtertriebfahrzeuge.

Kriterien

Maßgebend ist der Frequenzgang der vom Oberleitungsnetz aus gesehenen Eingangsadmittanz des Triebfahrzeugs. Die Eingangsadmittanz Y(f) ist das Verhältnis des Spektralanteils von Primärstrom zu einer der Fahrleitungsspannung überlagerten Prüfspannung bei einer gegebenen Frequenz f ("Kleinsignalverhalten"). Oberhalb von 120 Hz müssen die Triebfahrzeuge passiv sein. Passivität bedeutet Re(Y(f)) >= 0, entsprechend der Phase von Y(f) zwischen -90° und $+90^{\circ}$. Damit verbleibt Stabilitätsreserve für Messungenauigkeiten

Stand 04.12.2023 Seite 30 von 70





Nachweis:

Der Nachweis ist durch Angabe des Frequenzgangs zu erbringen. Als obere Frequenzgrenze genügt jene Frequenz, die sicherstellt, dass das Triebfahrzeug auch für höhere Frequenzen passiv ist (z.B. die halbe Abtastfrequenz der Stromrichterregelung).

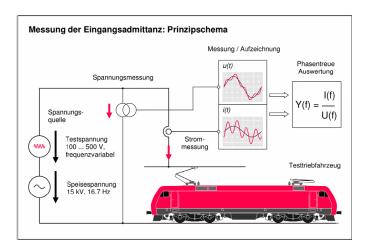
Da sich die Frequenzgänge mehrerer Triebfahrzeuge additiv überlagern, ist kein Nachweis in Doppeloder Mehrfachtraktion vorgesehen.

a.) Nachweis des Frequenzgangs durch **Messung** beim normalen und im stabilitätskritischsten Betriebsfall (z.B. Mindermotorigkeit):

bei erstmaliger Netzzustimmungsprüfung,

bei Triebfahrzeugen mit vorhandener Zustimmungserklärung bei welchen Stromrichter oder Leittechnik ersetzt wurden.

Funktionaler Messaufbau:



Stand 04.12.2023 Seite 31 von 70

- b.) Nachweis des Frequenzgangs durch Simulation
- für übrige Betriebsfälle
- für Abhängigkeiten von der Traktionsleistung und der Oberleitungsspannung
- bei Frequenzgangsveränderungen bereits zugelassener Triebfahrzeuge

c.) Nachweis des Frequenzgangs mittels Konformitätserklärung

Für einen neu zuzulassenden Triebfahrzeugtyp, welcher konform ist mit einem bereits zugelassenen Fahrzeugtyp, kann auf einen erneuten Nachweis des Frequenzganges der Eingangsadmittanz verzichtet werden, wenn die nachfolgend genannten Anforderungen erfüllt sind und dies mit einer entsprechenden Konformitätserklärung bescheinigt wird.

Es existiert ein Referenz-Triebfahrzeugtyp für welchen ein Nachweis des Frequenzganges der Eingangsadmittanz gemäß den Abschnitten a.) "Messung" bzw. b.) "Simulation" der vorliegenden Spezifikation geführt worden ist, und welcher die oben genannten Anforderungen vollständig erfüllt. Dieser Fahrzeugtyp wird nachfolgend Typ A genannt. Ein neu zuzulassender Triebfahrzeugtyp, im folgenden Typ B genannt, weist die gleiche Antriebsausrüstung auf wie Typ A. Wenn alle nachfolgenden Anforderungen erfüllt sind, kann bei der Zulassung von Typ B auf einen erneuten Nachweis gemäß den Abschnitten a.) "Messung" bzw. b.) "Simulation" verzichtet werden.

Der Antragsteller hat eine durch den Hersteller der Traktionsausrüstung ausgestellte Konformitätserklärung vorzulegen. In dieser Konformitätserklärung bestätigt der Hersteller der Traktionsausrüstung, dass alle nachfolgend genannten Konformitätsanforderungen erfüllt sind:

- Es existiert ein Referenz-Triebfahrzeugtyp Typ A, welches die Anforderungen gemäß den Abschnitten a.) "Messung" bzw. b.) "Simulation" erfüllt. Der Typ dieses Fahrzeuges ist zu benennen und die Nachweise (Messresultate) sind vorzulegen.
- Die netzseitigen Leistungskreise (Transformator, allfällige Filter), deren Konfiguration (z.B. des Filters), sowie die Topologie der Netzstromrichter der Typen A und B sind identisch.
- Die Taktfrequenzen und Taktverfahren der Netzstromrichterventile beider Typen A und B sind identisch; die Taktfrequenz und Taktverfahren (inkl. Taktversatz zwischen Teilstromrichtern) sind anzugeben.
- Die Stromrichter-Leittechnik der beiden Typen A und B ist identisch.
- Der Regelalgorithmus und alle Regelparameter in der Software der Netzstromrichter beider Typen A und B sind identisch.

Wenn die Einhaltung der fünf Bedingungen in einer entsprechenden Konformitätserklärung durch den Hersteller der Traktionsausrüstung bestätigt wird, kann für den Fahrzeugtyp B auf einen Nachweis der Anforderungen der Eingangsadmittanz gemäß den Abschnitten a.) "Messung" bzw. b.) "Simulation" verzichtet werden.

Der Infrastrukturbetreiber behält sich jedoch das Recht vor bei allfälligen, im Zusammenhang mit dem Betrieb von Fahrzeugen des Typs B auftretenden Resonanzproblemen nachträglich einen messtechnischen Nachweis zu verlangen.

Stand 04.12.2023 Seite 32 von 70

12.1.3. Netzfrequenzabhängige Traktionsleistungsbegrenzung

Nach	nweis für.			Hinweis auf Norm				Nachweis durch		
	Netzfrequenzabhängige Traktionsleistungsbegrenzung				ÖVE/ÖNORM EN 50163			Prüfbericht, Simulation		
NTR	NTR		ESC	/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.		gem. 1	SI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	8.2.1.1		n	ein	Х	nein		X	Х	

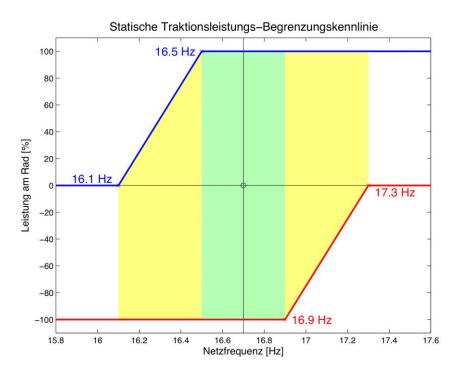
Allgemein:

Bei speziellen Netzzuständen besteht die Gefahr, dass das Netz wegen Unterfrequenz (bei zu wenig verfügbarer Erzeugungsleistung) oder Überfrequenz (momentaner Überschuss an Erzeugungsleistung) zusammenbricht. Dem kann man entgegenwirken, wenn die Triebfahrzeuge eine netzfrequenzabhängige Traktionsleistungsbegrenzung nach der folgenden Spezifikation aufweisen.

Anwendbarkeit:

Die Kriterien gelten für Umrichtertriebfahrzeuge.

Statische Kennlinie:



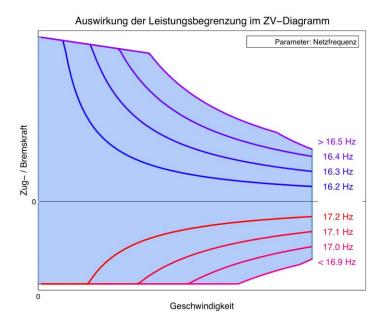
Die Begrenzung der Traktionsleistung bezieht sich auf die Leistung am Rad und ist wie folgt zu verstehen:

- 100 % entsprechen der maximalen Leistung jeweils für Fahren und Bremsen (ggf. unterschiedliche Bezugswerte). Sind Antriebe abgeschaltet, so beziehen sich 100 % auf die dann noch verfügbare maximale Leistung.
- Die Traktionsleistung (blaue Kennlinie) wird nur bei tiefen, die Bremsleistung (rote Kennlinie) nur bei hohen Netzfrequenzen begrenzt.
- Es wird die maximal verfügbare Leistung begrenzt. Der tatsächliche Wert der Leistung am Rad muss innerhalb der Kennlinie liegen. Ist die Leistungsanforderung durch den Lokführer oder die automatische Fahr-/Bremsregelung kleiner als der Wert nach der Kennlinie, so geschieht keine Begrenzung.

Stand 04.12.2023 Seite 33 von 70

Eingriffsort der Leistungsbegrenzung:

Durch die Begrenzung der Leistung am Rad, und nicht direkt der Zugkraft, wird sichergestellt dass das Triebfahrzeug auch bei stark abweichender Netzfrequenz bei tiefen Geschwindigkeiten die volle Zugkraft aufbringen und jederzeit die Strecke räumen kann, solange die Netzfrequenz nicht unter 16.1 Hz liegt.



Dynamische Anforderungen:

Die Steilheit der Begrenzungskennlinie berücksichtigt die Stabilitätsanforderungen für das gesamte Bahnstromnetz. Die Grenzwerte liegen innerhalb der in ÖVE/ÖNORM EN 50163 [4] für Inselnetze definierten Werte.

Vom Triebfahrzeug sind zusätzlich die folgenden dynamischen Anforderungen zu erfüllen:

- Die Absteuerung der Leistung muss unverzögert erfolgen, ohne Rampenfunktion oder absichtliche Verzögerung. Unvermeidliche Verzögerungen durch die Messung und Reglerzykluszeiten sind zulässig. Die endliche Steilheit der Kennlinie sowie die Trägheit des Bahnstromnetzes sorgen dafür, dass es zu keinem schlagartigen Zugkraftabbau kommt.
- Der Wiederaufbau der Leistung darf zusätzlich verlangsamt erfolgen.
- Arbeitet das Triebfahrzeug auf der Leistungsbegrenzungs-Kennlinie, darf die Leistung nach einem (hypothetischen) Netzfrequenzsprung von 0.1 Hz nach einer Verzögerungszeit von maximal 1 s nicht mehr über dem neuen, begrenzten Leistungswert liegen. Diese Verzögerungszeit schließt die Reaktionszeit der Netzfrequenzmessung mit ein. Möglichst kleine Verzögerungszeiten sind anzustreben.

Schutzabschaltung:

Falls die Traktionsleistung wegen der Frequenzabweichung durch Taktsperre oder Hauptschalterauslösung vollständig abgeschaltet wird, darf dies erst unterhalb von 16.1 Hz bzw. oberhalb von 17.3 Hz erfolgen, damit ein kurzzeitiges Überschwingen der Netzfrequenz nicht zu einer Schutzabschaltung führt.

Stand 04.12.2023 Seite 34 von 70

Nachweis und Dokumentation:

Der Nachweis ist durch eine Simulation vom Triebfahrzeug-Hersteller zu erbringen. Der Hersteller gibt eine Bestätigung ab, dass die netzfrequenzabhängige Traktionsleistungsbegrenzung programmiert und wirksam ist. Der Bestätigung ist eine zeitliche Verlaufskurve der netzfrequenzabhängigen Traktionsleistungsbegrenzung für einen (hypothetischen) Netzfrequenzsprung von 0.1 Hz beizulegen.

Der Hersteller gibt folgende Werte an:

- die maximalen Leistungen am Rad beim Fahren und Bremsen, wenn die Leistungsbegrenzung nicht im Einsatz ist (in Übereinstimmung mit den Nenndaten des Fahrzeugs),
- die typische Einschwingzeit zwischen dem Eintreten eines harten Netzfrequenzsprungs von 0.1 Hz und dem Erreichen der begrenzten Traktions- oder Bremsleistung,
- die untere und obere Netzfrequenz (Funktionsgrenze), deren Überschreitung zu einer Schutzabschaltung der Traktionsausrüstung führt.

12.2. Erdungskonzept

Siehe Kap. 29.2

Stand 04.12.2023 Seite 35 von 70

12.3. EMV / Störströme

12.3.1. EMV - Achszählersysteme

Nachweis für			Hinweis	Hinweis auf Norm				Nachweis durch		
EMV - Verträglichkeit			OVE EN	OVE EN 50592				Messprotokoll,		
zwischen			ERA ER	ERA ERTMS 033281 Ver. 5.0			Gutachten			
Schienenfahrzeugen und			RW 50.0	RW 50.02.04						
Achszählersystemen										
NTR	NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /		
J/N	Ref.		gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem		
ja	8.4.2.2.1		nein		nein		Х	X		

Achszähler im Hochfrequenzbereich (> 10 kHz)				
Туре	Frequenzbereich	Messverfahren		
ZP43 (Siemens)	43 +/- 1,50 kHz	Magnetfeldmessung;		
		alternativ ist Störstrommessung möglich		
SK30 (Alcatel)	28 - 30 kHz	Magnetfeldmessung;		
		alternativ ist Störstrommessung möglich		

Achszähler im		
Audiofrequenzbereich (<10 kHz)		
Туре	Frequenzbereich	Messverfahren
SK11 (Alcatel)	4,15 +/- 0,15 kHz	Magnetfeldmessung;
		alternativ ist Störstrommessung möglich
SK11 (Alcatel)	5,06 +/- 0,15 kHz	Magnetfeldmessung;
		alternativ ist Störstrommessung möglich
ZP70 (Siemens)	9,85 +/- 0,25 kHz	Magnetfeldmessung;
		alternativ ist Störstrommessung möglich

Für Nachweisführung durch Magnetfeldmessung gilt:

- Messverfahren und Bewertung gemäß OVE EN 50592
- einzuhaltende Grenzwerte für Achszähler im Hochfrequenzbereich (> 10 kHz) gemäß ERA ERTMS 033281 Ver. 5.0:
- einzuhaltende Grenzwerte für Achszähler im Audiofrequenzbereich (< 10 kHz):

		Filter für Bewertung		Ma	gnetfeldgrenzw]		
Typ Achszähler	Nutzfre- quenzbereich [kHz]	3 dB / 20 dB Bandbreite [kHz]	Ordnung	X-Richtung (RMS) [dBμA/m]	Y- Rich- tung (RMS) [dBµA/m]	Z-Richtung (RMS) [dB _µ A/m]	Integra- tions zeit [ms] ^T int	Konform zu TSI CCS (ERA/ERTMS)
SK11	4,15 ±0,15	±0,085/±0,15	4	147	102	105	4	nein
SK11	5,06 ±0,15	±0,085/±0,15	4	147	102	105	4	nein
ZP70	9,85 ±0,25	±0,08/±0,45	2	118	91	105	4	nein

Für Nachweisführung durch äquivalente Störstrommessungen gilt:

- Messverfahren und Bewertung gemäß RW 50.02.04
- einzuhaltende Grenzwerte gemäß RW 50.02.04

Stand 04.12.2023 Seite 36 von 70

Mitgeltende Bedingungen:

- Infolge der unterschiedlichen und miteinander nicht vergleichbaren Grenzwerte von Magnetfeld- und Störstrommessung gilt der Nachweis jedenfalls als erfüllt, wenn die Rückwirkungsfreiheit durch Magnetfeldmessung bestätigt ist.
- Verfügt ein Fahrzeug über mehr als eine Antriebsart oder wird mit zusätzlichen Antriebs-,
 Hilfsbetrieb- oder Ladesystemen ausgestattet, so ist jede der Antriebsarten gesondert zu betrachten
 und einer Bewertung zu unterziehen. Bei nachträglicher Aus- /Umrüstung sind auch die bereits
 zugelassenen Systeme erneut zu betrachten.
- Messungen und Bewertungen sind sowohl für volltauglichen als auch mindertauglichen Antrieb durchzuführen (Ermittlung der höchstmöglichen Anzahl potenzieller Emissionsquellen für den ungünstigsten Fall)
- Grenzwerte der Störströme müssen am Netz der ÖBB-Infrastruktur AG nachgewiesen werden.
- Magnetfeldmessungen gem. OVE EN 50592 können auch im Ausland (Testring, Werksgleis, etc.) durchgeführt werden, jedoch müssen die für Österreich relevanten Taktfrequenzen (gemessen unter 15kV/ 16,7 Hz) an diesen Standorten am Fahrzeug eingestellt werden.
 Wird eine taugliche Fahrzeug-SW Lösung in Österreich erst nach den Werksmessungen ermittelt, müssen mit dieser Software dann die Magnetfeldmessungen nachgeholt werden

12.3.2. EMV – Funk

Nach	nweis für		Hinweis a	auf Nori	m	Nachweis durch			
Funkstörfeldstärke			EN 50121	EN 50121-2				Messprotokoll, Gutachten	
NTR	NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.		gem. TSI CCS	J/N		gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	8.4.2.2.2		nein	nein			X	Χ	

Bedingungen:

Die Messung ist gemäß EN 50121-2 mit Bezug auf Messaufbau und Messverfahren durchzuführen. Die Messanordnung muss in der Lage sein, Feldstärken kleiner als die genannten Grenzwerte zu messen (Empfindlichkeitsgrenze des Messaufbaus mindestens 6 dB unterhalb der Grenzwerte). Der Mittelpunkt der Messantenne muss 3m über dem Erdboden und in 10m Entfernung vom Prüfobjekt mit Bezugspunkt auf die Gleismitte positioniert werden.

Der Messpunkt ist bei einem einzelnen Fahrzeug (Triebfahrzeug, Reisezugwagen) in der Mitte des Fahrzeugs (in Längsrichtung), beziehungsweise bei einem mehrgliedrigen Fahrzeug (Triebzug, "Married Pairs") jeweils in der Mitte jedes Wagens (in Längsrichtung) einzurichten. Die Messung ist für horizontale und vertikale Antennenpolarisation durchzuführen.

Die elektrische Feldstärke wird im Stillstand des Fahrzeugs gemessen, alle elektrischen Systeme müssen in Betrieb sein. Fahrzeuge mit elektrischer Antriebsausrüstung müssen im anfahrbereiten Zustand sein.

Grenzwerte:

Der jeweilige Grenzwert für die Funkstörfeldstärke [dBµV/m] gilt für die entsprechenden Frequenzbereiche und innerhalb des halben Kanalabstandes (nur bei 2m und 70cm Bändern, sofern angegeben) vor und nach der Frequenzbereichsgrenze.

Stand 04.12.2023 Seite 37 von 70

Seit 01.12.2021 geänderte Grenzwerte:

Band	UB/OB	Frequenzbereich [MHz]	Kanal- abstand	Grenzwert	Anmerkung
2m	UB	165,600 – 166,775	25 kHz	4 dBµV/m	Technische Dienste
ZIII	OB	170,200 – 171,375	ZO KI IZ	+ α Β μ ν/π	Technisone Dienste
70 cm BF		410,000 – 430,000	12,5 kHz	9 dBμV/m	Bündel-, Sprech- und Datenfunk
70 cm SF		440,000 – 457,000		9 dBµV/m	Sonderfunkdienste (Atemschutzfunk, Fernst.)
70 cm ZF	UB	457,450 – 458,300	25 kHz	9 dBµV/m	Sprech-, Daten- und
70 CIII ZF	OB	467,450 - 468,300	20 KHZ	9 αδμ ν/π	Zug(leit)funk
GSM-R UpL		873,000 – 880,000	200 kHz	28 dBμV/m	
GSM-R DnL		918,000 – 925,000	200 KHZ	12 dBμV/m	

Einstellungen Messempfänger:

Der Messempfänger ist im Regelfall in der Vorzugseinstellung gemäß nachfolgender Tabelle zu nutzen. Anmerkung: Die Alternativeinstellungen können genutzt werden, um bei hohen Umgebungspegeln den bewertbaren Anteil im GSM-R-Downlink Band zu erhöhen. Der Prüfbericht muss die Messwertdarstellungen mit den Vorzugseinstellungen und den Alternativeinstellungen enthalten.

Vorzugseinstellung	Bewertung:	Mittelwert (AV)	
	Messbandbreite (6 dB): 9 k		
	Frequenzschrittweite:	≤ 0,5 x Messbandbreite	
	Messzeit:	≥ 10 ms	

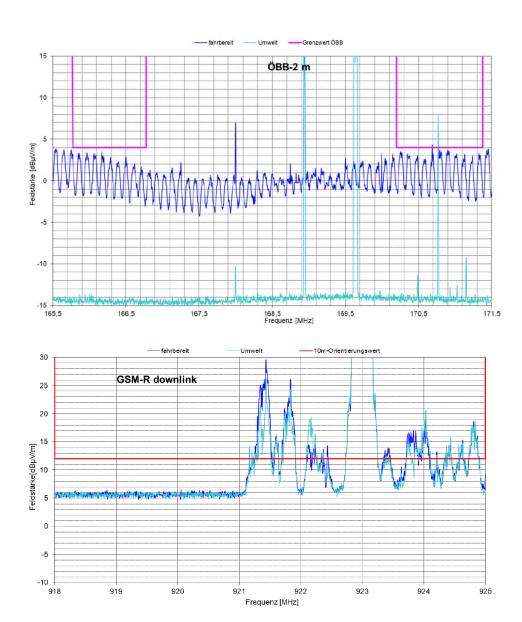
Alternativeinstellung (siehe Anmerkung)	Bewertung:	Mittelwert (AV) oder MinPeak mit MinHold
	Messbandbreite (6 dB):	≥ 100 Hz
	Frequenzschrittweite:	≤ 0,5 x Messbandbreite
	Messzeit:	≥ 20 ms

Messauswertung:

Vor der Fahrzeugmessung ist eine Umgebungsmessung durchzuführen. Dazu ist das Fahrzeug vollständig abzurüsten. Für jedes Betriebsfunkband sind im Prüfbericht die bei der Messung ermittelten Störspektren tabellarisch mit Frequenz und Pegel aufzulisten und weiters gemeinsam mit dem Umgebungspegel und dem zugeordneten Grenzwert grafisch darzustellen.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen beispielhaft die grafischen Messergebnisse:

Stand 04.12.2023 Seite 38 von 70



12.3.3. Störstromverhalten und elektrische Rückwirkungsfreiheit – sonst. sicherungstechnische Einrichtungen

Nach	nweis für		Hinweise	e auf No	rm	Nachweis durch		
Gren	zwerte der	Störströme	e RW 50.0	2.04			Messproto	koll,
			VDE 084	5-6-1			Gutachten	
NTR	NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /
J/N	Ref.		gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem
ja	8.4.2.1.1		nein		nein		X	X
	8.4.2.1.2							
	8.4.2.1.3							
	8.4.2.4							

Diese Nachweisführung ist nur relevant, wenn die Speisung des Fahrzeuges über das Oberleitungsnetz oder die Zugsammelschiene erfolgt.

Stand 04.12.2023 Seite 39 von 70

Keine Betrachtung ist erforderlich für Fahrzeuge mit einer Verbrauchergesamtleistung unter 50kVA. Ausnahme: Ladesysteme für Hybridbetrieb sind in jedem Fall einer Betrachtung zu unterziehen.

Verfügt ein Fahrzeug über mehr als eine Antriebsart oder wird mit zusätzlichen Antriebs-, Hilfsbetrieboder Ladesystemen ausgestattet, so ist jede der Antriebsarten gesondert zu betrachten und einer Bewertung zu unterziehen. Bei nachträglicher Aus-/Umrüstung sind auch die bereits zugelassenen Systeme erneut zu betrachten.

Grenzwerte der Störströme müssen am Netz der ÖBB-Infrastruktur AG nachgewiesen werden; ausgenommen hievon sind nicht angetriebene Fahrzeuge (Reisezugwagen).

Die Einhaltung der Grenzwerte von nachfolgenden Frequenzbereichen durch äquivalente Störstrommessungen ist erforderlich

Frequenzbereich [Hz]	Grenzwert [A]	Gestörte Anlagenteile	Bemerkung	
Psophometrischer			Mittelungszeitraum 2 s,	
Störstrom Istör laut DIN	1,5 A permanent **)	Systemtechnische Anlagen	Erfassung gleitend	
VDE 0845-6-1			(analoge Erfassung)	
100 Hz (98 - 102 Hz)	2 A über 2 s **)	Gleisstromkreis	100 Hz -	
	2 A uber 2 s)	Gleisstionikiels	Schnellabschaltung *) +)	
106,7 Hz (104,7 – 108,7 Hz)	2 A über 2 s **)	Gleisstromkreis	+)	
26 ./ 1.00 kH=	10 mA	LZB -	***\	
36 +/- 1,00 kHz	TUTIA	Linienzugbeeinflussungssystem)	
56 +/- 1,00 kHz	40 mA	LZB -	***\	
30 +/- 1,00 KHZ	40 IIIA	Linienzugbeeinflussungssystem)	

^{*)} der 100Hz - Grenzwert ist am Fahrzeug ständig zu überwachen, bei Überschreitung Hauptschalterlösung

Die Grundlagen für die Nachweisführung der Rückwirkungsfreiheit von Fahrzeugen auf dem Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG durch äquivalente Störstrommessungen sind im ÖBB Regelwerk 50.02.04 erläutert.

12.4. Hochspannungskomponenten

Derzeit nicht belegt

Stand 04.12.2023 Seite 40 von 70

^{**)} gilt für Einzelfahrzeuge

^{***)} Messung nur erforderlich bei Fahrzeugen ohne LZB Einrichtung. Bei Fahrzeugen mit LZB Einrichtung erfolgt Nachweis im Zuge der LZB Funktionsprüfung

⁺⁾ Anforderung gilt nicht für Reisezugwagen

13. Steuerungstechnik

Nach	nweis für.			Hi	nweis	auf Norm	1	Nachweis durch		
Trieb Einzu unbe Mitte geku Trieb dabe	Vielfachsteuerung von Triebzügen/Triebwagen: Einzuhaltende Bedingungen bei unbeabsichtigtem Trennen (an der Mittelpufferkupplung) von gekuppelten Triebzügen/Triebwagen , wenn dabei auch eine Trennung der Hauptluftleitung erfolgt					TSI LOC	&PAS	Techn. Do Beschreibi Prüfberich	ung,	
NTR	NTR		ESC/RSC	;	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.		gem. TSI Co	CS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	2.2.1		nein			nein			X	

Anforderungen, die durch eine Erprobung nachgewiesen werden müssen:

- · Zugabrissanzeige über Display und Warnton im führenden Fahrzeug
- · Zwangsbremsung beider Zugteile bis zum Stillstand, ohne Auflaufen des hinteren Zugteils
- Bestätigung der Zugkonfiguration muss aufgehoben werden
- · Traktionssperre in beiden Zugteilen
- Zugschluss des führenden Fahrzeugs darf nicht von der Steuerung eingeschaltet werden und darf (technisch abgesichert) nicht vom Triebfahrzeugführer eingeschaltet werden können
- Zugschluss des geführten Fahrzeugs muss eingeschaltet bleiben
- Die Räumfahrten nach unbeabsichtigter Trennung sind in einem Räumfahrtkonzept zu beschreiben

14. Trink- und Abwasserversorgungsanlage

Derzeit nicht belegt

15. Umweltschutz

Derzeit nicht belegt

Stand 04.12.2023 Seite 41 von 70

16. Brandschutz

Naci	nweis für.		Hinweis	auf Nor	m		Nachweis durch		
Bran	dschutzted	chnische	TSI LOC	&PAS					
Beur	Beurteilung *)			TSI SRT EN 45545 EN 50553 EN 1363				Dokumentation, Brandschutzgutachten, EG-Erklärung	
NTR J/N	NTR Ref.		ESC/RSC gem. TSI CCS	RCC	NZ/UB J/N	gültig für:	TSI-Fzg. / Teilsystem	non-TSI Fzg. / Teilsystem	
ja	10.1		nein	х	nein			Х	

^{*)} Nachweis der brandschutztechnischen Beurteilung:

Für Fahrzeuge mit EG-Erklärung (die gemäß TSI LOC&PAS und TSI SRT geprüft und zugelassen sind/werden, gilt für den Einsatz im gesamten Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG:

- Fahrzeuge des Personenverkehrs (einschließlich Lokomotiven für den Personenverkehr) müssen den Anforderungen der Kategorie B (Tunnel länger 5km) der TSI LOC&PAS bzw. TSI SRT entsprechen.
- Fahrzeuge müssen den Anforderungen der Betriebsklasse 3 (nach EN 45545-1) entsprechen.

Nach	nweis für.		Hinweis	auf Nor	m		Nachweis durch			
Über	brückung	der durch		TSI LOC	&PAS					
das Ansprechen der				TSI SRT						
Brandmelde- bzw.				EN 4554	5			Gutachten	,	
Bran	Brandbekämpfungs-anlage			EN 50553				Prüfbericht		
ausg	elösten Ma	aßnahmei	า	EN 1363						
**)										
NTR	NTR		E	SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.		gei	m. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	10.3			nein		nein		Х	X	

^{**)} Nachweis der Überbrückung der durch das Ansprechen der Brandmelde- bzw. Brandbekämpfungsanlage ausgelösten Maßnahmen:

Beim Ansprechen der durch die Brandmelde- bzw. Brandbekämpfungsanlage Brandschutzanlage ausgelösten Maßnahmen (z.B.: Abschaltung der Traktionsleistung, Sperre der Kraftstoffzufuhr, Abschaltung der Lüfter) muss die Möglichkeit der Räumung eines Gefahrenbereichs (Tunnel, Brücke ..) bestehen

Dies steht auch im Kontext mit dem grundsätzlichen Schutzziel der TSI SRT, Tunnelabschnitte im Brandfall zu verlassen.

Diese Forderung gilt für:

- a) Fahrzeuge (Bestandsfahrzeuge) ohne EG-Erklärung (LOC&PAS)
- b) Fahrzeuge mit EG-Erklärung (die gemäß TSI LOC&PAS und TSI SRT geprüft und zugelassen sind/werden), wenn diese Forderung nicht im Widerspruch mit den für dieses Fahrzeug geltenden TSI-Bestimmungen (z.B.: Anforderungen bezüglich der Fahrfähigkeit gem. EN 50533) steht.

Kann aus den unter b) genannten Gründen diese Forderung nicht eingehalten werden, ist ein Dokument, welches schlüssig (Verweise auf konkrete Bestimmungen der genannten TSI und Normen) die Abweichung von dieser Anforderung erklärt und dokumentiert.

Stand 04.12.2023 Seite 42 von 70

17. ArbeitnehmerInnenschutz

Nachweis für				Hinweis auf Norm				Nachweis durch	
	Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz							Dokument	е
NTR	NTR		E	SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /
J/N	Ref.		gem	n. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem
nein				nein		ja		X	X

Im Einzelfall, abhängig von der Bauart und dem Einsatzzweck der Fahrzeuge, kann die Vorlage der Dokumente für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz (SiGe-Dokumente) verlangt werden.

18. Fahrzeugbegrenzung

18.1. Nationales Fahrzeugprofil

Nachweis für		Hinweis auf Norm				Nachweis durch			
Einhaltung der		UIC 505-1 - A				Einschränkungsberechnung			
Fahrzeugumgrer	nzung	ÖNORM EN 1	5273-2:	2013					
		Anhang E.1.2	*)			-für Fahrz	euge mit erstn	naliger	
							her Genehmigı	•	
		Eisenbahnbau		etriebs-		Jahr 2010: Nachweis gemäß			
		verordnung EisbBBV				ÖNORM EN 15273-2:2013 Anlage R			
						400 February as esit a saturali san			
						 für Fahrzeuge mit erstmaliger behördlicher Genehmigung vor dem 			
							•	•	
		•				Jahr 2010): Nachweis ge	mäß UIC 505-1	
NTR NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB			TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N Ref.		gem. TSI CCS		J/N	9	ültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja 3.1		nein	X	nein				Х	

^{*)} Grundsätzlich gilt am Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG ein harmonisiertes Mindestprofil G2. Streckenbezogene Abweichungen sind möglich (siehe RINF).

Stand 04.12.2023 Seite 43 von 70

19. Sonstige sicherheitstechnische Einrichtungen

19.1. Einrichtungen zum Geben hörbarer Signale

Nachweis für			Hinweis	auf Nor	m	Nachweis durch			
Akustische Signaleinrichtung			UIC 644 ÖNORM	UIC 644 ÖNORM EN 15153-2				Dokument	
NTR	NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.		gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	7.2.3		nein		nein			X	

Schienenfahrzeuge müssen hinsichtlich der Einrichtungen zum Geben hörbarer Signale jedenfalls einem der nachfolgenden Standards entsprechen:

a) Einrichtungen zum Geben hörbarer Signale angebaut am Fahrzeug, erfüllen die Bedingungen der ÖNORM EN 15153-2.

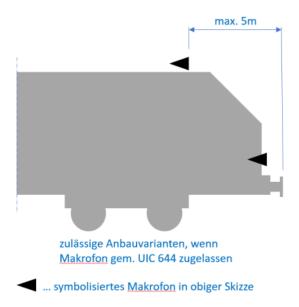
Hinweis: Diese Anforderung stammt aus der TSI LOC&PAS, d.h. nach dieser TSI zugelassene führende Schienenfahrzeuge müssen diese Bedingung erfüllen.

oder

- b) Einrichtungen zum Geben hörbarer Signale erfüllen die Bedingungen von UIC MB 644 <u>und</u> es ist folgende Anbausituation gegeben:
 - an der Stirnseite der Fahrzeuge und ungehinderte Schallausbreitung in Fahrtrichtung ist möglich

oder

- am Dach im Bereich der Stirnseite der Fahrzeuge (maximal 5 m rückversetzt) und ungehinderte Schallausbreitung in Fahrtrichtung ist möglich, d.h. im Ausbreitungsweg dürfen sich keine Abdeckungen oder Hindernisse wie Dachaufbauten im Ausbreitungsweg befinden



Stand 04.12.2023 Seite 44 von 70

19.2. Hindernis-Abweiser für Schnee

Nach	hweis für.			Hinweis auf Norm				Nachweis durch		
schw	Hindernis-Abweiser für schwierige klimatische Bedingungen			TSI LOC	&PAS		Dokument, Zeichnung			
NTR	NTR NTR		ı	ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.	ge		m. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	2.3			nein	Χ	nein			X	

Der Hindernis-Abweiser muss auch zum Räumen von Schnee gemäß den Anforderungen für schwierige klimatische Bedingungen geeignet sein. Anforderungen gem. TSI LOC&PAS Kap. 7.4.

19.3. Sicherheitsfahrschaltung

Nach	nweis für.		Hinweis	auf Nor	m	Nachweis durch				
Wachsamkeitskontrolle			UIC 641							
über	über den Tfzf							Prüfbericht		
(Sich	erheitsfah	g)								
NTR	NTR NTR			RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /		
J/N	J/N Ref. ge		gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem		
ja	a 9.3.4 nein		nein		nein			Х		

Stand 04.12.2023 Seite 45 von 70

19.4. Zugfunkeinrichtungen

Nach	nweis für.		Hinweis	auf Nor	m und B	edingungen	Nachweis durch		
	og-Zugfun ckenfunk)	# UIC 75 450 MHz		log-Zugfu	Dokument, Beschreibung				
NTR	NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.		gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	12.1.1		nein	Х	nein		Х	Х	

Anforderung für Streckenfunk gilt für Strecken ohne GSM-R Ausstattung. Wenn das Fahrzeug ausschließlich auf Strecken mit GSM-R eingesetzt wird, gilt diese Anforderung nicht. Betriebsfunk für Verschubbetrieb muss im Bedarfsfall gemäß den Anforderungen aus den SNNB berücksichtigt werden.

(Betr	og-Zugfun iebsfunk fi chubbetrie	ür		ETSITS:	-Band MR Tier 102398 (102361-1		Dokument Beschreib	•	
NTR	NTR NTR		E	ESC/RSC RCC		NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /
J/N	Ref.		ger	m. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem
Nein				nein X ja				Х	X

Hinweise:

- 1) Vereinfachte Verschubtätigkeiten (ohne Verschubmannschaft) die in direktem Zusammenhang mit der Zugfahrt stehen, können über die bestehenden analogen Zugfunk-C Einrichtungen im 25kHz Kanalraster entsprechend der Funkausleuchtung abgewickelt werden.
- 2) Wenn das Fahrzeug auch im Verschubbetrieb für Verschubtätigkeiten mit Verschubmannschaft eingesetzt werden soll, gelten gemäß SNNB ab 01.01.2026 verpflichtend, folgende zusätzliche Anforderungen:
- der Kanalraster muss 12,5kHz betragen
- DMR System (Digital Mobile Radio System) nach ETSI Standard Tier-2 muss eingehalten (nachgewiesen) sein
- 3) Die Frequenzkanalübersicht ist auf der Website der ÖBB-Infrastruktur AG veröffentlicht.

Stand 04.12.2023 Seite 46 von 70

Nach	hweis für.	 Hinweis auf	f Norm	ngungen	Nachweis durch		
GSM	1-R	EIRENE-Sp	ecificatio	Dokument,			
				Beschreibung			
NTR	NTR	ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /
J/N	Ref.	gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem
ja	12.1.2.2	nein		nein			Х

*) FRS Functional Requirement Specifications Version 7 oder höher SRS System Requirement Specifications Version 15 oder höher Betriebsfunk für Verschubbetrieb muss im Bedarfsfall berücksichtigt werden.

Hinweis:

Vereinfachte Verschubtätigkeiten (ohne Verschubmannschaft), die in direktem Zusammenhang mit der Zugfahrt stehen, können über die bestehende GSM-R Zugfunkeinrichtung entsprechend der Zugfunkausleuchtung abgewickelt werden.

Nach	Nachweis für				Hinweis auf Norm und Bedingungen				Nachweis durch		
CAB	Außenantenne bei GSM-R CAB Radios oder Handgeräten							Dokument Beschreib	•		
NTR			ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /			
J/N	J/N Ref. ge		m. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem			
ja	12.1.2.2			nein		nein		Х	Х		

Sofern keine fest installierten Geräte vorhanden sind, gilt:

Für den Betrieb von GSM-R CAB Radios bzw. Handgeräten (OPS, OPH) ist die Verwendung von Außenantennen am Fahrzeugdach erforderlich.

Nach	Nachweis für			Hinweis	auf Nor	m und Be	edingungen	Nachweis durch		
Einhal	Einhaltung der ETSI-Spezi-			# ETSI 10	02 933-1	1 (mind. V	ersion ersion	Dokument,		
fikation	fikation TS 102 933-1 für			1.3.1)				Beschreib	ung	
GSM-F	GSM-R Sprachfunk			# RW 50.	02.06 R	SC-AT				
("impro	oved recei	ver")								
NTR	NTR NTR I		E	SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	J/N Ref. ge		m. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem		
nein	nein 12.1.2.2 RS		SC-AT-01V	Χ	nein		X	X		

Hinweis:

Durch den Beschluss der Österreichischen Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) vom 28. Juli 2014 über die Umwidmung bestehender Frequenznutzungsrechte im GSM-Bereich (900 MHz und 1800 MHz) ist punktuell eine negative Beeinflussung des GSM-R Netzes zu erwarten.

Das GSM-R Band kennzeichnet den Frequenzbereich von 876 bis 915 MHz (Uplink) bzw. 921 bis 960 MHz (Downlink).

Stand 04.12.2023 Seite 47 von 70

19.5. Zugbeeinflussung

Nach	nweis für.		Hinweis a	auf Nori	n		Nachweis durch		
PZB	(INDUSI)	mit PZB 90	RW 50.02	2.07			Dokument	, Prüfbericht,	
Funktionalität							Benutzerh	andbuch	
LZB	LZB					Dokument, Prüfbericht,			
								andbuch	
NTR	NTR	ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg.		
J/N	Ref.		gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	/ Teilsystem	
ja	12.2.1		nein	Х	nein		Х	X	

- Inkl. Beschreibung aller am Tfz vorhandenen Zugbeeinflussungssysteme
- Für den Einsatz im Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG muss mindestens die PZB 90 Funktionalität (INDUSI) vorhanden sein Anforderungen an die PZB 90 Funktionalität siehe RW 50.02.07.

Dies gilt für:

- den Einsatz von Fahrzeugen auf Strecken ohne ETCS Ausrüstung
- den Einsatz von Fahrzeugen auf ETCS Level 2 Strecken (für das Aufstarten)
- Für den Betrieb von PZB 90 Funktionalität und LZB ist falls keine dezidierte
 Betriebsbewilligung seitens BMVIT bzw. BMK vorliegt eine Genehmigung vom EBA erforderlich. Eine fahrzeugspezifische Zugdateneinstelltabelle ist in jedem Fall vorzulegen.
- Aus Sicherheitsgründen ist am Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG keine ältere LZB SW als die Version C3.2 bzw. M8.2 auf LZB 80/16 Fahrzeuggeräten zulässig.
- Sind zusätzlich zum jeweils benötigten noch andere Zugbeeinflussungssysteme ständig aktiviert (z.B. STM-Lösungen für andere Netze über EVC), ist ein Nachweis auf Rückwirkungsfreiheit für das Netz der ÖBB-Infrastruktur AG zu erbringen.
- Für die Doppelverwendung eventueller Bedienelemente von in AT verwendeten Class B-Systemen und ETCS (z.B. für Zugdateneingabe) ist ein Sicherheitsnachweis erforderlich.

Nachweis für				Hinweis auf Norm				(SRACNachweis durch		
ETC	S			TSI CCS (Verordnung (EU) 2016/919)				EG-Prüferklärung gemäß § 102 EisbG		
NTR J/N	NTR Ref.			SC/RSC n. TSI CCS	RCC	NZ/UB J/N	gültig für:	TSI-Fzg. / Teilsystem	non-TSI Fzg. / Teilsystem	
nein				nein		ja		Х	Х	

Abweichungen und Einschränkungen (SRAC), die sich aus der Fahrzeugzulassung ergeben, müssen zur Festlegung der Einsatzbedingungen der ÖBB-Infrastruktur AG bekannt sein.

Stand 04.12.2023 Seite 48 von 70

Nachweis für	Hinweis auf	Norm		Nachweis	durch
ETCS – Set1 (ETCS	TSI CCS (201	16/919) und Ä	nderungen	EG-Prüfer	klärung gem.
baseline 2 und GSM-R	(2019/779 un	nd 2020/387)	§102 Eisb	G	
baseline 1)					
Alle verbindlichen Spezifikationen gemäß Anhang A zur TSI CCS HGV (2006/860/EG) insbesondere UNISIG Subset-026 (SRS Version 2.3.0) einschließlich der al: ,IN' klassifizierten Change Requests (CR) im ERA Subset-108 Version 1.2.0 ("SRS 2.3.0d" genannt)	geändert durd Kommission v (2008/386/EG	eV (2006/860/Erch die Entsche vom 23. April G),	eidung der		
NTR NTR	ESC/RSC RC	CC NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /
J/N Ref.	gem. TSI CCS	J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem
ja 12.2.5.7	nein	nein		X	X

Hinweis:

Die aktuelle Version der TSI CCS enthält derzeitig 3 "Sets of Specifications".

- Set 1: ETCS baseline 2 and GSM-R baseline 1 (entspricht SRS 2.3.0d)
- Set 2: ETCS baseline 3 maintenance release 1 (MR1) and GSM-R baseline 1 (entspricht der SRS 3.4)
- Set 3: ETCS baseline 3 release 2 (R2) and GSM-R baseline 1 (entspricht der SRS 3.6 mit GPRS)

Am Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG eingesetzte Fahrzeuge müssen mindestens den Anforderungen von Set1, also SRS 2.3.0d, entsprechen.

Folgende ETCS-Level müssen nachgewiesen werden: Level 0, Level STM (NTC-PZB), Level 1 und Level 2

Nach	Nachweis für			Hinweis auf Norm				Nachweis durch		
Imple	Implementierung CR 513			TSI CCS (2016/919) und Änderungen				Gutachten		
und (und CR618			(2019/779 und 2020/387)						
				ERA Subset-108						
NTR	NTR NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /		
J/N	J/N Ref. gei		gem. TSI CO	cs	J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem		
ja	12.2.5.7		nein		nein		X	X		

Anforderung gilt nur für Fahrzeuge deren Teilsystem ETCS gemäß Set1 zugelassen wurde.

- ⇒ 513 Der Mode "NL" (Non Leading) darf nur aktivierbar sein, wenn seitens der Fahrzeugleittechnik ein Signal ansteht, dass dieser Mode akzeptiert wird (z.B.: Führerbremsventil der indirekten Bremse isoliert).
 - Die sichere Implementierung von CR 513 ist durch geeignete Tests (siehe Anhang 4) nachzuweisen. Nachweis kann grundsätzlich durch geeignete Labortests erbracht werden. Das Labor muss die entsprechenden technischen Bedingungen erfüllen, hierfür ist ein Nachweis zu erbringen.
- 618 Inconsistencies between Subset 035 an Subset 026 (siehe Anhang 2) oder adäquate technische Lösung (bereits in PZB begonnene Zwangsbremsungen dürfen bei der Transition zu ETCS nicht aufgelöst werden)

Die sichere Implementierung von CR 618 ist durch geeignete Tests (siehe Anhang 4) nachzuweisen. Nachweis kann grundsätzlich durch geeignete Labortests erbracht werden. Das Labor muss die entsprechenden technischen Bedingungen erfüllen, hierfür ist ein Nachweis zu erbringen.

Stand 04.12.2023 Seite 49 von 70

Nach	nweis für.			Hinweis auf Norm				Nachweis durch		
Infillfunktion für ETCS			ERA Subset-108				Gutachten			
Leve	l 1 mit Bal									
Loop	Loops									
NTR	NTR NTR			ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	J/N Ref. ge		gei	gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	ja 12.2.5.7			nein		nein		Х	Х	

Hinweis:

Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ETCS Level 1 Strecken in Österreich hat die damals gültige TSI CCS 2008 diese nationale Regelung erfordert, die demnach auch heue erforderlich ist. Die TSI CCS wurde erst 2016, nach der Inbetriebnahme der ETCS Level 1 Strecken in Österreich, abgeändert und damit eine Forderung des LOOPS gegenüber der TSI 2008 eingeschränkt.

Nach	nweis für.			Hinweis	auf Nor	m		Nachweis durch		
Qual	Quality of Service (QoS)			# O-2475 V3.0			Prüfbericht			
der T	der Testspezifikationen von		on/	# Subset-093 V2.3.0						
GSM	GSM-R Geräten			# RW 50.02.06 RSC-AT						
NTR	NTR NTR		Е	ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	J/N Ref. ge		gei	m. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
nein	12.2.5.7		RS	SC-AT-01D	Х	nein		Х	Х	

Der ETCS-Datenkanal eines GSM-R (EDOR)-Gerätes muss die QOS-Parameter in Subset-093 V2.3.0 "GSM-R-Schnittstellen Klasse 1 Anforderungen" erfüllen.

Es ist das Dokument O-2475 V3.0 "ERTMS/GSM-R Quality of Service Test Specification" mit Bezug auf Subset-093 zu verwenden.

Als Nachweis der Konformität ist ein Prüfbericht erforderlich, der mit einem GSM-R-Netz (vorzugsweise Österreich oder innerhalb Europas) oder in einem Labor, das ein solches Netz nachbildet, erstellt wurde.

Aufgrund der Überarbeitung von Subset-093 kann die Anforderung entsprechend der neuen Version angepasst werden.

Nach	weis für		Hinwei	s auf Noi	rm	Hinweis auf Norm			
Ortur	Ortung der ETCS-			UNISIG Subset-026				Gutachten	
Fahra	zeuge bei	m Aufstart	en						
NTR	NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.		gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
nein					ja		Х	Х	
					-				

Es muss sichergestellt sein, dass die Ortung der Fahrzeuge nach dem Abstellen (End of Mission EoM) auf Hauptgleisen (für Zugfahrten vorgesehene Gleise/Gleisabschnitte) nicht verloren geht und dass beim neuerlichen Aufstarten die Position bekannt ist.

Dies kann sichergestellt werden durch:

- bei Fahrzeugen mit SRS-Baseline ab 3.4.0 durch die Funktionalität CMD (Cold Movement Detection) gemäß UNISIG Subset-026 oder
- bei nicht vorhandener Funktionalität CMD durch ein betriebliches Abstellkonzept oder andere technische Lösungen, die mit dem Infrastrukturbetreiber abzustimmen sind.

Stand 04.12.2023 Seite 50 von 70

Nach	weis für.			Hinweis	auf Nor	m		Nachweis durch		
Konfo	ormität de	r ETCS-		# LF 50.02.05 Leitfaden				Gutachten, Prüfbericht		
Fahrz	Fahrzeugausrüstung mit			Betriebsführung ETCS				(Labortest	, On-track-	
	den betrieblichen			# LF 50.02.05 Anhang 1 test)					,	
Proze	Prozessen der ÖBB-			# LF 50.02.05 Anhang 2				,		
Infras	struktur A0	3				Ü				
NTR	NTR NTR		E	ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	J/N Ref. ge		gei	m. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
nein	12.2.5.8		Е	SC-AT-01	Х	nein		Х	Х	

Übersicht über die Art der Nachweisführung:

	Ċ	BB-Infrastruktur	AG	
	BR hat EG-Erklärung und Inbetriebnahme- genehmigung eines EU- Mitgliedstaates und/oder Schweiz (§41 EisbG)	BR wurde neu mit ETCS ausgerüstet (es liegt keine Inbetriebnahmegenehmi gung eines EU- Mitgliedstaates und/oder der Schweiz vor)	Andere BR mit baugleichem EVC, (gleichem SW-Stand mit allen erforderlichen EG- Erklärungen) und gleichen Class B- Systemen	Serienausrüstung nach bereits erfolgter Bauartgenehmigung
Labor	Nachweis der Testszenarien *)	**)	**)	
Strecke Level 1	On-track test Nachweis Transitionsfunkt- ionalitäten, Loop	**)	**)	Konformitäts-erklärung
Strecke Level 2	Zusätzlich zu Level 1 On-track test Keymanagement Kommunikation, Transitionen	**)	**)	

^{*)} Testszenarien gemäß *Leitfaden Betriebsführung ETCS der ÖBB Infrastruktur AG* (Anlage zum Anforderungskatalog)
**) Nachweise und On-track Tests sind nur dann zu erbringen, wenn vom BMK (vormals BMVIT) nicht gefordert. Diesfalls ist der Umfang der Nachweise und Tests wie bei §41-Zulassungen erforderlich.

Nach	nweis für.			Hinweis	auf Nor	m und Be	edingungen	Nachweis durch		
Einhalt	tung der E	TSI-Spez	i-	# ETSI 102 933-1, mind. Version 1.3.1				Dokument,		
fikation	fikation TS 102 933-1 für			# RW 50.02.06 RSC-AT				Beschreibung		
GSM-F	GSM-R Datenfunk									
("impro	("improved receiver")									
NTR	NTR NTR		ı	ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	J/N Ref. ge		m. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem		
nein	12.1.5.7		RS	SC-AT-01D	X	nein		Х	Х	

Hinweis:

Durch den Beschluss der Österreichischen Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) vom 28. Juli 2014 über die Umwidmung bestehender Frequenznutzungsrechte im GSM-Bereich (900 MHz und 1800 MHz) ist punktuell eine negative Beeinflussung des GSM-R Netzes zu erwarten.

Das GSM-R Band kennzeichnet den Frequenzbereich von 876 bis 915 MHz (Uplink) bzw. 921 bis 960 MHz (Downlink).

Hinweis:	Hinweis auf Norm und Bedingungen	Nachweis durch
GPRS Fähigkeit	ETSI-Spezifikation TS 103 328 V1.2.1	Dokument, Funktionstest
für GSM-R Funkmodule		

GSM-R Modems sind seitens Hardware vorbereitet für zukünftige Anwendung GPRS. Einsatz von GPRS auf Strecken der ÖBB-Infrastruktur AG ist ab Fahrplanwechsel 2025/2026 geplant (siehe SNNB).

Stand 04.12.2023 Seite 51 von 70

19.6. Evakuierungskonzept

Derzeit nicht belegt. Siehe Kap. 29.1

19.7. Signale an Zügen

Nach	nweis für.		Hinweis	Hinweis auf Norm				Nachweis durch	
Optis	sche Signa	UIC 534			Dokument				
NTR	NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.	g	em. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	7.2.2.1		nein		nein			Х	

Nach	nweis für.		Hinweis	auf Nor	m		Nachweis durch		
Licht	stärke	UIC 532 Pkt. 3 und UIC 534				Messprotokoll			
NTR	NTR		ESC/RSC		NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.	ge	m. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
ja	7.2.2.1		nein		nein			Х	

Hinweis zu Punkt 2.7 aus UIC MB 534: dieser gilt verpflichtend

19.8. Funkfernsteuerung

Nach	nweis für		Hinweis auf Norm				Nachweis durch		
	Funktion der Frequenz in Betriebsstellen							Freigabe de durch die Ö Infrastruktu	
NTR	NTR NTR E			SC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /
J/N	J/N Ref. gei			n. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem
nein				nein		ja		Х	X

Hinweis: Sollte die von der Österreichischen Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) vergebene und zugewiesene Frequenz in Betriebsstellen der ÖBB-Infrastruktur AG nicht funktionieren, so ist in Abstimmung mit der ÖBB-Infrastruktur AG eine andere Frequenz für die Funkfernsteuerung festzulegen.

19.9. Transition

Derzeit nicht belegt

Stand 04.12.2023 Seite 52 von 70

19.10. Notbremsüberbrückung

Nach	nweis für.		Hinweis auf N	Norm			Nachweis durch		
Notb	tion der remsüber- kung (NBÜ		TSI LOC & PA UIC 541-5, UI		Funktionsbeschreibung,				
NTR J/N			ESC/RSC gem. TSI CCS	RCC	NZ/UB J/N	gültig für:	TSI-Fzg. / Teilsystem	non-TSI Fzg. / Teilsystem	
ja	10.2.3		nein		nein		<u>-</u>	Х	

Für personenbefördernde Züge muss aufgrund des hohen Tunnelanteils auf Strecken der ÖBB-Infrastruktur AG die Möglichkeit der Überbrückung einer von Fahrgästen (Reisenden) eingeleiteten Notbremsung (Fahrgastalarm) gegeben sein.

Dies Funktionalität kann erreicht werden durch

- System NBÜ (Notbremsüberbrückung) oder
- System NBA (Notbremsanforderung)

19.11. Fahrdatenspeicher / Registriereinrichtung

Derzeit nicht belegt

19.12. GPS-System

Derzeit nicht belegt

- 20. bleibt frei
- 21. bleibt frei
- 22. bleibt frei

23. Anschriften und Zeichen

Derzeit nicht belegt

24. Fügetechnik

Derzeit nicht belegt

25. Nationale Sonderbedingungen

Derzeit nicht belegt

Stand 04.12.2023 Seite 53 von 70

26. Instandhaltung (Wartungsbuch)

Nach	nweis für			Hinv	weis auf l	Norm	Nachweis durch			
Vorh	Vorhandenes Instandhaltungssytem/-						Techn. Dok	ument;		
regel	regelwerk						Angabe am	Datenblatt		
NTR	NTR NTR ESC/RSC				NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /		
J/N	J/N Ref. gem. TSI CCS				J/N	gültig für:	Teilsysten	n Teilsystem		
nein					ja		Х	Х		

Im Einzelfall (z.B.: Nostalgiefahrzeuge) kann die Vorlage nachfolgender Unterlagen verlangt werden:

- Instandhaltungshandbuch
- Nachweise über die durchgeführte Instandhaltung

27. Bedienungsanleitung

Derzeit nicht belegt

28. Ausstattungen

Derzeit nicht belegt

29. Störungen und Unfälle

29.1. Evakuierungskonzept

Derzeit nicht belegt

29.2. Hebe- und Bergeverfahren

Nach	weis für.			Hinwe	eis auf No	orm	Nachweis	durch	
Absc	hleppanlei	itung					Dokument		
Aufgl	eisanleituı	ng					Dokument		
Anhe	bepunkte						Dokument, Zeichnung		
Erdu	ngskonzep	ot					Dokument		
Liste	der gefäh	rlichen Be	etriebsstoffe				Dokument		
NTR	NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /	
J/N	Ref.		gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem	
nein	10.2.2		nein		ja		X	X	

Die geforderten Dokumente sind für einen raschen und effizienten Hilfszugeinsatz am Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG erforderlich und müssen dem IB zur Verfügung gestellt werden.

Nachweis für			Hinweis auf Norm		Nachweis durch			
Vorhandensein einer								
Übergangskupplung zum Abschleppen						Dokument		
	(Abschleppkupplung)							
NTR	NTR		ESC/RSC	RCC	NZ/UB		TSI-Fzg. /	non-TSI Fzg. /
J/N	Ref.		gem. TSI CCS		J/N	gültig für:	Teilsystem	Teilsystem
ja	10.2.2		nein		ja			Х

Falls das Fahrzeug an den Enden mit Kupplungen einer Sonderbauart (z.B. Mittelpufferkupplung) ausgestattet ist, muss eine Übergangskupplung zum Abschleppen vorhanden sein. In Ausnahmefällen kann auch einem Konzept zugestimmt werden, sofern keine betrieblichen Behinderungen entstehen.

Stand 04.12.2023 Seite 54 von 70

30. Abkürzungen

BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (ab 2020)
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bis 2020)
BR	Baureihe
CFD-Simulation	Computational Fluid Dynamics Simulation (numerische Strömungsanalyse)
CR	Change Request – Änderungsanforderung
EIRENE	European Integrated Railway Radio Enhanced Network
EisbBBV	Eisenbahnbau- und betriebsverordnung
EisbG	Eisenbahngesetz
EMV	Elektromagnetische Verträglichkeit
ERA	European Union Agency for Railways (Europ. Eisenbahnagentur)
ERATV	European Register of Authorised Types (Europ. Fahrzeugtypenregister)
ESC	ETCS-Systemkompatibilität gem. TSI CCS
ETCS	European Train Control System
EVC	European Vital Computer – ETCS Rechner
GSM-R	Global System for Mobile Communications - Railway
LF	Leitfaden
IBE	Infrastrukturbenützungsentgelt
INDUSI	Induktive Zugsicherung
LÜP	Länge über Puffer
LZB	LinienZugBeeinflussung
NBA	Notbremsanforderung
NBÜ	Notbremsüberbrückung
NTR	Nationale technische Regel (Anforderung)
NZ/UB	Netzregistrierung / Unbedenklichkeitsbescheinigung
PZB	Punktförmige Zugbeeinflussung
RCC	Route Compatibility Check (Streckenkompatibilitätsprüfung) gem. TSI OPE
RoLa	Rollende Landstraße
RSC	Funk-Systemkompatibilität gem. TSI CCS
RW	Regelwerk
SNNB	Schienennetz-Nutzungsbedingungen
SOK	Schienenoberkante
STM	Specific Transmission Module – externes spez. Übertragungsmodul gem. TSI CCS
Tfz	Triebfahrzeug
TSI	Technische Spezifikationen Interoperabilität
	Technische Spezifikationen der Interoperabilität zum Teilsystem "Zugsteuerung, Zugsicherung und
TSI CCS	Signalgebung" des transeuropäischen Eisenbahnsystems
	Technische Spezifikationen der Interoperabilität zum Teilsystem "Zugsteuerung, Zugsicherung und
TSI CCS HGV	Signalgebung" des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems
TSI LOC&PAS	Technische Spezifikationen der Interoperabilität des Teilsystems "Lokomotiven und Personenwagen"
TSI OPE	Technische Spezifikationen der Interoperabilität des Teilsystems "Betrieb"
TSI SRT	Technische Spezifikationen der Interoperabilität des Teilsystems "Sicherheit in Eisenbahntunneln"
UIC	Internationaler Eisenbahnverband
VDE	Verband der Elektrotechnik
Vmax	Fahrzeughöchstgeschwindigkeit
VzG	Verzeichnis der örtlich zulässigen Geschwindigkeiten

Stand 04.12.2023 Seite 55 von 70

31. Verzeichnis der Normenverweise

	RICHTLINIE (EU) 2016/797 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
	vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen
EU-Richtlinie 2016/797	Union
EisbG	Eisenbahngesetz 1957 (in der geltenden Fassung)
EisbBBV	Eisenbahnbau- und betriebsverordnung (in der geltenden Fassung)
	Technische Spezifikationen der Interoperabilität zum Teilsystem "Zugsteuerung,
	Zugsicherung und Signalgebung" des transeuropäischen
TSI CCS HGV	Hochgeschwindigkeitsbahnsystems
	Technische Spezifikationen der Interoperabilität zum Teilsystem "Zugsteuerung,
TSI CCS	Zugsicherung und Signalgebung" des transeuropäischen Eisenbahnsystems
TSI OPE	Technische Spezifikationen der Interoperabilität des Teilsystems "Betrieb"
	Technische Spezifikationen der Interoperabilität des Teilsystems "Lokomotiven und
TSI LOC&PAS	Personenwagen"
	Technische Spezifikationen der Interoperabilität des Teilsystems "Sicherheit in
TSI SRT	Eisenbahntunneln"
ÖNORM EN 1991-2	Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 2: Verkehrslasten auf Brücken
	Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 2: Verkehrslasten auf Brücken - Nationale Festlegungen
ÖNORM B 1991-2	zu ÖNORM EN 1991-2 und nationale Ergänzungen
	Bahnanwendungen - Aerodynamik - Teil 4: Anforderungen und
ÖNORM EN 14067-4:2005+A1	Prüfverfahren für Aerodynamik auf offener Strecke
	Bahnanwendungen - Aerodynamik - Teil 5: Anforderungen und
ÖNORM EN 14067-5:2006+A1	Prüfverfahren für Aerodynamik im Tunnel
	Bahnanwendungen - Untersuchungen an Fahrzeugen zur Quantifizierung der
ONR CEN/TS 17843	Fahrwegbeanspruchung in Bogenradien unter 250 m
	Fahrtechnische Prüfung für die fahrtechnische Zulassung von Eisenbahnfahrzeugen -
ÖNORM EN 14363	Prüfung des Fahrverhaltens und stationäre Versuche
	Bahnanwendungen - Äußere optische und akustische Warneinrichtungen - Teil 2:
ÖNORM EN 15153-2	Signalhörner für Vollbahnen
	Bahnanwendungen – Streckenklassen zur Bewerkstelligung der Schnittstelle zwischen
ÖNORM EN 15528	Lastgrenzen der Fahrzeuge und Infrastruktur
ÖNORM EN 15273-2	Bahnanwendungen – Lichtraum – Teil 2: Fahrzeugbegrenzungslinien
ÖNORM EN 15663	Bahnanwendungen – Fahrzeugmassedefinitionen
ÖVE/ÖNORM EN 50163	Speisespannungen von Bahnnetzen
	Bahnanwendungen – Merkmale und Prüfungen von Stromabnehmern - Stromabnehmer für
ÖVE/ÖNORM EN 50206-1	Vollbahnfahrzeuge
	Bahnanwendungen - Kompatibilität zwischen Fahrzeugen und Gleisfreimeldesystemen
OVE EN 50238-1	Teil 1: Allgemeines
	Bahnanwendungen - Kompatibilität zwischen Fahrzeugen und Gleisfreimeldesystemen - Teil
OVE CLC TS 50238-3	3: Kompatibilität mit Achszähler
	Bahnanwendungen - Stromabnahmesysteme - Anforderungen und Validierung von
	Messungen des dynamischen Zusammenwirkens zwischen Stromabnehmer und
ÖVE/ÖNORM EN 50317	Oberleitung
	Bahnanwendungen - Stromabnahmesysteme - Validierung von Simulationssystemen für das
OVE EN 50318	dynamische Zusammenwirken zwischen Stromabnehmer und Oberleitung
	Bahnanwendungen - Zusammenwirken der Systeme - Technische Kriterien für das
OVE EN 50367	Zusammenwirken zwischen Stromabnehmer und Oberleitung für einen freien Zugang
	Bahnanwendungen - Bahnenergieversorgung und Fahrzeuge - Technische Kriterien für die
	Koordination zwischen Anlagen der Bahnenergieversorgung und Fahrzeugen zum Erreichen
ÖVE/ÖNORM EN 50388	der Interoperabilität

Stand 04.12.2023 Seite 56 von 70

	Bahnanwendungen - Prüfung von Schienenfahrzeugen auf elektromagnetische
OVE EN 50592	Verträglichkeit mit Achszählern
ERA/ERTMS/033281 - Ver. 4.0	ERA Dokument: Interfaces between CCS track-side and other subsystems
ÖNORM B 4008-2	Bewertung der Tragfähigkeit bestehender Tragwerke - Teil 2: Brückenbau
UIC 505-1	UIC-Merkblatt 505-1: Eisenbahnfahrzeuge - Fahrzeugbegrenzungslinien
	UIC-Merkblatt 512: Fahrzeuge – Einzuhaltende Bedingungen für das Ansprechen von
UIC 512	Gleisstromkreisen und Schienenkontakten
	UIC-Merkblatt 532: Güterwagen und Reisezugwagen; Signalstützen-Reisezugwagen; feste
UIC 532	elektrische Signale
UIC 534	UIC-Merkblatt 534: Signale und Signalstützen der Lokomotiven, Triebwagen und Triebzüge
	UIC-Merkblatt 541-5: Elektropneumatische Bremsen (ep) – Elektropneumatische
UIC 541-5	Notbremsüberbrückung (NBÜ)
	UIC-Merkblatt 541-6: Elektropneumatische Bremsen (ep) und Notbremsanforderung (NBA)
UIC 541-6	für Fahrzeuge in lokbespannten Zügen
UIC 641	UIC-Merkblatt 641: Bedingungen für Sicherheitsfahrschaltungen im internat. Verkehr
	UIC-Merkblatt 644: Akustische Signaleinrichtungen der im internat. Verkehr eingesetzten
UIC 644	Triebfahrzeuge
	UIC-Merkblatt 751-3: Technische Vorschriften für Analog Zugfunksysteme im internationalen
UIC 751-3	Dienst
UNISIG Subset-026	System Requirements Specification
UNISIG Subset-035	Specific Transmission Module FFFIS
UNISIG Subset-093	GSM-R Interfaces; Class 1 Requirements
EIRENE-Specifications FRS	EIRENE: Functional Requirement Specifications FRS 7
EIRENE-Specifications SRS	EIRENE: System Requirement Specifications SRS 15
	Maßnahmen bei Beeinflussung von Telekommunikationsanlagen durch Starkstromanlagen -
VDE 0845-6-1	Teil 1: Grundlagen, Grenzwerte, Berechnungs- und Messverfahren
	Entgleisungsrisiko für Güterzüge bis 700 m Länge in Bremsstellung P durch hohe
ERRI B177 RP1	Längsdruckkräfte
	Dienstvorschrift der ÖBB: ZSB20 - Rollende Landstraße (RoLa), Niederflurgüterzüge und
DV 30.03.20	Niederflurgüterwagen
DV 30.03.32	Dienstvorschrift der ÖBB: ZSB32 – Dienst auf Triebfahrzeugen
RW 08.01.04	Regelwerk der ÖBB: Dynamische Berechnung von Eisenbahnbrücken
RW 31.03	Regelwerk der ÖBB: Bremsvorschrift M26
RW 50.01.01	Regelwerk der ÖBB: Technischer Netzzugang
	Regelwerk der ÖBB: Anforderungen an das Zusammenwirken Stromabnehmer -
RW 50.02.03	Oberleitungssysteme
RW 50.02.04	Regelwerk der ÖBB: Störstromverhalten und elektrische Rückwirkungsfreiheit
RW 50.02.06	Regelwerk der ÖBB: RSC-AT Funk System Kompatibilität (Radio System Compatibility)
RW 50.02.07	Regelwerk der ÖBB: Anforderungen an das Class B System PZB 90
RW 50.04.01	Regelwerk der ÖBB: Anforderungskatalog Sonderfahrzeuge
LF 50.02.05	Leitfaden der ÖBB: Leitfaden Betriebsführung ETCS – ESC AT

Die in diesem Regelwerk zitieren EN-Standards gelten in der jeweils geltenden Fassung, falls nichts Gegenteiliges festgelegt ist (z.B. TSI). Sie sind nur dann gültig, wenn der betreffende EN-Standard in Österreich umgesetzt und als "ÖNORM EN" veröffentlicht wurde. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass keine inhaltlichen Unterschiede zwischen den in den Mitgliedsstaaten umgesetzten EN-Standards (z.B. DIN EN, BS EN, ...) bestehen. Sollte dies in Ausnahmefällen der Fall sein (z.B. Vorwörter) so sind jedenfalls die Inhalte der in Österreich veröffentlichten EN zum Zeitpunkt der Zustimmungsprüfung des Fahrzeuges zu berücksichtigen.

Stand 04.12.2023 Seite 57 von 70

Anhang 1: Kriterien für die aerodynamischen Anforderungen

Kriterium A: TSI Drucksignatur

Es gilt Punkt 6.2.3.15 der TSI LOC&PAS (Verordnung EU 1302/2014)

Maximale Druckschwankungen in Tunneln (Abschnitt 4.2.6.2.3)

- (1) Die Konformität ist aufgrund umfassender Versuche nachzuweisen, die mindestens bei der Bezugsgeschwindigkeit in einem Tunnel mit einem Querschnitt durchgeführt werden, der dem im Referenzfall genannten Querschnitt möglichst nahe kommt. Die Übertragung auf die Referenzbedingung erfolgt mit einer validierten Simulationssoftware.
- (2) Bei der Bewertung der Konformität vollständiger Züge oder Zugeinheiten wird von der maximalen Länge des jeweiligen Zugs oder der gekuppelten Zugeinheiten bis zu einer Länge von 400 m ausgegangen.
- (3) Die Bewertung der Konformität von Lokomotiven oder von Steuerwagen erfolgt aufgrund von zwei beliebigen Zusammenstellungen mit einer Länge von mindestens 150 m. Bei einer Zusammenstellung muss sich eine Lokomotive oder ein Steuerwagen am Anfang (zur Prüfung von ΔpN) und bei der anderen eine Lokomotive oder ein Steuerwagen am Ende befinden (zur Prüfung von ΔpT). ΔpFr wird auf 1 250 Pa (bei Zügen mit v_{tr,max} < 250 km/h) bzw. auf 1 400 Pa (bei Zügen mit v_{tr,max} ≥ 250 km/h) eingestellt.
- (4) Die Bewertung der Konformität von Reisezugwagen erfolgt an einem 400 m langen Zug.
 ΔpN wird auf 1 750 Pa und ΔpT auf 700 Pa (bei Zügen mit v_{tr,max} < 250 km/h) bzw. auf 1 600 Pa und 1 100 Pa (bei Zügen mit v_{tr,max} ≥ 250 km/h) eingestellt.
- (5) Zum Abstand xp zwischen der Tunneleinfahrt und der Messposition sowie zu den Definitionen von ΔpFr, ΔpN, ΔpT, zur Mindestlänge des Tunnels und zu weiteren Informationen über die Ableitung der charakteristischen Druckschwankung siehe in Anlage J-1 Ziffer 96 genannte Spezifikation.
- (6) Die Druckschwankung aufgrund der Änderungen zwischen dem Punkt der Tunneleinfahrt und dem Punkt der Tunnelausfahrt wird bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

Kriterium B: Schutz von Personen vor aerodynamischen Einwirkungen

Es gilt Punkt 6.2.3.13 der TSI LOC&PAS (Verordnung EU 1302/2014)

(1) Die Konformität ist anhand von 1:1-Streckenversuchen auf geradem Gleisabschnitt zu bewerten. Der vertikale Abstand zwischen der Schienenoberkante und dem umgebenden Untergrund bis zu einer Entfernung von 3 m von der Gleismitte muss 0,50 m bis 1,50 m unter der Schienenoberkante liegen. Die Werte für u₂₀ sind die Obergrenze des 2σ-Vertrauensintervalls der resultierenden maximalen induzierten Luftgeschwindigkeiten in der horizontalen Ebene an den oben genannten Messpunkten. Diese Werte sind an mindestens 20 voneinander unabhängigen vergleichbaren Proben bei Umgebungsluftgeschwindigkeiten von ≤ 2 m/s zu ermitteln.

U₂₀ wird wie folgt berechnet:

$$U_{2\sigma} = \bar{U} + 2\sigma$$

wobei

- Ŭ = mittlerer Wert aller Luftgeschwindigkeitsmessungen U, für i vorbeifahrende Züge und i ≥ 20
- \bar{U} = Standardabweichung aller Luftgeschwindigkeitsmessungen U_i für i vorbeifahrende Züge und i ≥ 20

Stand 04.12.2023 Seite 58 von 70

(2) Die Messungen umfassen die Zeitspanne von 4 Sekunden vor dem Vorbeifahren der ersten Achse bis 10 Sekunden nach dem Vorbeifahren der letzten Achse.

Geprüfte Geschwindigkeit des Zugs v_{tr test}.

$$V_{tr,test} = v_{tr,ref}$$
 oder

 $v_{tr,test}$ = 250 km/h oder $v_{tr,max}$; maßgeblich ist die jeweils geringere Geschwindigkeit.

Für mindestens 50 % der vorbeifahrenden Züge müssen Werte von $v_{tr,test}$ ± 5 % ermittelt werden, und bei allen vorbeifahrenden Zügen muss sich $v_{tr,test}$ ± 10 % ergeben.

(3) Alle gültigen Messungen werden in der Nachverarbeitung der Daten berücksichtigt.

Sämtliche Messungen für U_{m,i} sind zu korrigieren:

$$U_{i} = U_{m,i} * v_{tr,ref}/v_{tr,i}$$

wobei $v_{tr,i}$ = Geschwindigkeit des Zuges bei der Versuchsfahrt i und $v_{tr,ref}$ = Bezugsgeschwindigkeit des Zugs.

- (4) Der Versuchsort muss frei von jeglichen Objekten sein, die Schutz vor dem vom Zug verursachten Luftstrom bieten könnten.
- (5) Die Witterungsbedingungen während der Versuche sind gemäß der in Anlage J-1 Ziffer 94 genannten Spezifikation zu beobachten.
- (6) Für die Sensoren, die Genauigkeit, die Auswahl der gültigen Daten und die Verarbeitung der Daten ist die in Anlage J-1 Ziffer 94 genannte Spezifikation zu berücksichtigen.

Bezugsgeschwindigkeiten:

Es gilt Punkt 4.2.6.2.1 der TSI LOC&PAS (Verordnung EU 1302/2014)

Grenzwerte

Vorgesehene Höchstgeschwindig- keit v _{tr,max} (km/h)	Höhe der Messung über Schienenoberkante	Maximal zulässige Luftgeschwindigkeit am Gleis (Grenzwerte für u ₂₀ (m/s))	Bezugsgeschwindigkeit v _{tr,ref} (km/h)
$160 < v_{tr,max} < 250$	0,2 m	20	vorgesehene Höchstge- schwindigkeit
	1,4 m	15,5	200 km/h oder vorgesehene Höchstgeschwindigkeit; maßgeblich ist die jeweils geringere Geschwindigkeit

Stand 04.12.2023 Seite 59 von 70

Kriterium C: Schutz der Infrastruktur vor aerodynamischen Einwirkungen

Es gilt Punkt 6.2.3.14 der TSI LOC&PAS (Verordnung EU 1302/2014)

Druckimpuls an der Zugspitze (Abschnitt 4.2.6.2.2)

(1) Die Konformität wird auf der Grundlage umfassender Versuche unter den in Abschnitt 5.5.2 der in Anlage J-1 Ziffer 95 genannten Spezifikation bewertet. Alternativ kann die Konformität auch durch validierte Simulationen unter Anwendung numerischer Strömungsmechanik (Computational Fluid Dynamics, CFD) gemäß der in Abschnitt 5.3 der in Anlage J-1 Ziffer 95 genannten Spezifikation oder anhand von Versuchen mit bewegten Modellen gemäß Abschnitt 5.4.3 der in Anlage J-1 Ziffer 95 genannten Spezifikation bewertet werden.

Für die Verweise auf Annex J-1 bei den Kriterien A, B und C gilt:

	TSI		Normatives Dokument	
Ziffer	Zu bewertende Merkmale	Abschnitt	Dokument Nr.	Obligatorische Punkte
94	Auswirkungen der Wirbelzone — Witterungsbedingungen, Sensoren, Sensorgenauigkeit, Auswahl gültiger Daten und Verarbeitung der Daten	6.2.3.13	EN 14067-4:2005 +A1:2009	8.5.2
95	Druckimpuls an der Zugspitze — Prüfmethode numerische Strömungsmechanik (Computational Fluid Dynamics, CFD) bewegtes Modell	6.2.3.14	EN 14067-4:2005 +A1:2009	5.5.2 5.3 5.4.3
96	Maximale Druckschwankungen — Abstand xp zwischen der Tunneleinfahrt und der Messposition, Definition der Parameter ΔpFr, ΔpN, ΔpT, Mindestlänge des Tunnels	6.2.3.15	EN 14067-5:2006 +A1:2010	Maßgeblicher Abschnitt (¹)

Stand 04.12.2023 Seite 60 von 70

Anhang 2: Inhalt von Change Request CR618

In diesem Anhang wird die abgestimmte Lösung der Änderungsanträge (Change Requests) Nr. CR 618 zu den ETCS-Spezifikationen angegeben. Diese Inhaltsangabe basiert auf dem Stand Juli 2008.

Änderungsantrag CR 618

Die abgestimmte Lösung lautet:

Modify SUBSET -026 v2.3.0 as follows:

- Modify table 4.5.2, row "Ceiling Speed Supervision" Modes SE/SN: add footnote "{2}, reading "For details refer to Subset 035"
- Modify table 4.6.2: add "38" in cells corresponding to mode changes SE to TR and SN to TR
- Modify table 4.6.3, condition [38] to read: "(The ERTMS/ETCS level switches to 0,1,2 or 3) AND (Emergency Brake is commanded by STM)"
- Modify table 4.7.2 (output information) as follows: Rename line "STM mode" to "STM specific information", with footnote reading "For details refer to Subset 035" Lines "targed speed", "target distance" and "warning": remove "A" for mode SN.

Add new clause 5.8.2.4 reading: "For the override procedure in STM modes refer to Subset 035".

Inhaltliche Bedeutung:

CR 618 schließt die Sicherheitslücke beim Umschalten von STM (PZB,..) zu ETCS. Stellt sicher, dass begonnene Beeinflussungen in STM-Mode bei der Transition zu ETCS abgearbeitet werden.

Stand 04.12.2023 Seite 61 von 70

Anhang 3: bleibt frei

Stand 04.12.2023 Seite 62 von 70

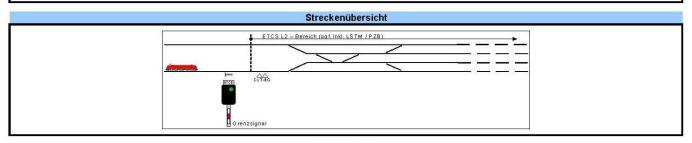
Anhang 4: Tests für die Implementierung von CR618

	Haltfall unmittelbar vor dem Wechsel von STM/PZB zu L2 (CR 618)
	Überblick
Name	Haltfall unmittelbar vor dem Wechsel von STM/PZB zu L2 (CR 618)
Version	02
Dateiname	OEBB_ETCS_CRL_TSPC_CR618_v01.xls
Testziel	Es soll geprüft werden, ob bei einer Zwangsbremsung im Level STM/PZB diese Zwangsbremsung entsprechend CR618 auch nach einem Levelwechsel zu L2 aufrechterhalten wird.
Version Leitfaden Betriebsführung ETCS	v3a

Parameter Parameter			
Parameter 1			
Parameter 2			

Ausgangssituation

- Zug nähert sich der Levelgrenze STM/PZB -> ETCS Level 2 - Fahrstrasse in den ETCS Level 2 ist eingestellt, - Grenzsignal (Haupt oder Schutzsignal) zeigt "Fahrt" - Zug ist in Level STM/PZB - Fahrzeug ist beim RBC erfolgreich angemeldet



	Testsequenz					
Testschritt	Aktion	erwartetes Ergebnis	Kommentar			
1	Fahrzeug nähert sich dem Grenzsignal.	 - dem Tfzf wird die Ankündigung des Levelwechsels nach Level 2 angezeigt. DMI-Anzeige: Mode: SN Level: STM/PZB 				
2	Funkverbindung zwischen Fahrzeug und RBC wird unterbrochen.	DMI-Anzeige; Mode: SN Level: STM/PZB	Das Fahrzeug muss innerhalb von T:NVCONTACT die Levelgrenze passiert habenl			
3	Der Fdl stellt das Grenzsignal auf Halt.	Das Fahrzeug erfährt eine Zwangsbremsung. DMI-Anzeige. Mode: SN Level: STM/PZB	Die Rücknahme des Grenzsignals hat so zu erfolgen, dass der Haltepunkt des Fahrzeuges hinter der Levelgrenze liegt, das Fahrzeug sich aber noch vor dem Grenzsignal befindet.			
4	Fahrzeug passiert die Levelgrenze.	Wahrend der Bremsung passiert das Fahrzeug die Levelgrenze und wechselt zu L2: DMFAnzeige: Mode: TR Level: L2				
5	Fahrzeug kommt zum Stillstand.	Die MA wird entsprechend aktualisiert (verkürzt). DMI-Anzeige: Mode: TR Level: L2				
6	Tfzf quittiert den Mode Trip.	Fahrzeug wechselt in den Mode PT				

Stand 04.12.2023 Seite 63 von 70

Anhang 5: Aerodynamik - Bedingungen für die Zustimmung zum Einsatz einzelner Loks / Steuerwagen oder einzelner Wagen

Kriterium A: TSI Drucksignatur

- (2) Im Folgenden sind die Zugverbände genannt, die jeweils für unterschiedliche Arten von Fahrzeugen zu prüfen sind:
 - Bewertete Einheit in einem nicht trennbaren oder vordefinierten Zugverband: Die Bewertung erfolgt bei der maximalen L\u00e4nge des Zugs (einschlie\u00dflich Mehrfachtraktionen).
- Einheit, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb (Zugverband in der Planungsphase nicht definiert) und bei Auslegung mit einem Führerraum bewertet wird: zwei beliebig zusammengestellte Zugverbände mit einer Länge von mindestens 150 m jeweils eine Einheit am Anfang und am Ende der Zusammenstellung.
- Sonstige Einheiten (Reisezugwagen für den freizügigen Fahrbetrieb): Ein Zugverband mit einer Länge von mindestens 400 m.

Kriterium B: Schutz von Personen vor aerodynamischen Einwirkungen

- (2) Im Folgenden sind die Zugverbände genannt, die für unterschiedliche Arten von Fahrzeugen jeweils zu prüfen sind:
 - Bewertete Einheit in einem nicht trennbaren Zugverband:
 - Gesamtlänge des nicht trennbaren Zugverbands
 - Wenn mehrere Einheiten eingesetzt werden, sind mindestens zwei aneinander gekuppelte Einheiten zu prüfen.
 - In einem vordefinierten Zugverband bewertete Einheiten:
 - Ein Zugverband einschließlich des am Ende befindlichen Fahrzeugs und der zwischengekuppelten Fahrzeuge in einem Wagenzug mit einer Länge von mindestens 100 m oder bei Zugverbänden mit einer Länge von unter 100 m mit der maximalen vordefinierten Länge.
 - Eine Einheit, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb (Zugverband in der Planungsphase nicht definiert) bewertet wird:
 - Die Einheit wird in einem Zugverband bestehend aus einem Wagenzug mit zwischengekuppelten Reisezugwagen mit einer Länge von mindestens 100 m geprüft.
 - Bei einer Lokomotive oder einem Führerraum ist dieses Fahrzeug an der ersten und an der letzten Position des Zugverbands einzusetzen.
 - Bei Reisezugwagen enthält der Zugverband mindestens einen Reisezugwagen des Typs der jeweils zu bewertenden Einheit am Anfang und am Ende des aus zwischengekuppelten Reisezugwagen gebildeten Wagenzugs.

Hinweis: Bei Reisezugwagen ist eine Konformitätsbewertung nur bei neuen Konstruktionen erforderlich, die sich auf die Wirbelzone auswirken können.

Stand 04.12.2023 Seite 64 von 70

Kriterium C: Schutz der Infrastruktur vor aerodynamischen Einwirkungen

- (4) Im Folgenden sind die Zugverbände genannt, die für unterschiedliche Arten von Fahrzeugen jeweils zu prüfen sind:
 - Bewertete Einheit in einem nicht trennbaren oder vordefinierten Zugverband:
 - eine einzelne Einheit eines nicht trennbaren Zugverbands oder vordefinierte Zugverbände in beliebiger Konfiguration;
 - eine Einheit, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb (Zugverband in der Planungsphase nicht definiert) bewertet wird;
 - Einheiten, die mit einem Führerraum ausgestattet sind, müssen eigenständig bewertet werden;
 - sonstige Einheiten: Anforderung nicht anwendbar.

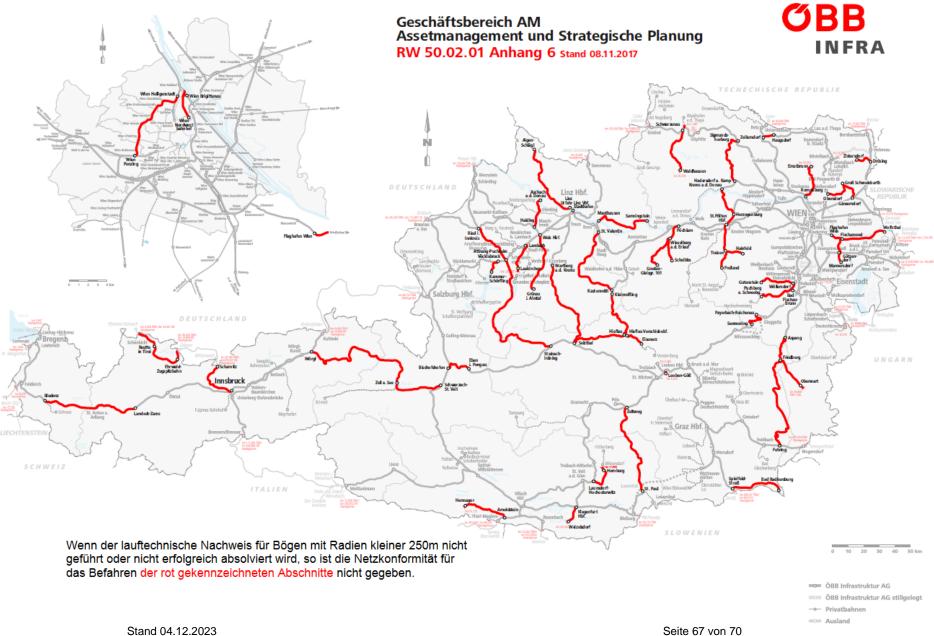
Stand 04.12.2023 Seite 65 von 70

Anhang 6: Streckenabschnitte mit Bogenradien <250m für die ein Lauftechnik-Nachweis gem. 1.2.2. erforderlich ist

Wenn der lauftechnische Nachweis für Bögen mit Radien kleiner 250m nicht geführt oder nicht erfolgreich absolviert wird, so ist die Netzkonformität für das Befahren der nachfolgenden Abschnitte nicht gegeben.

	eckennummer	Streckenabschnitt	Kategorie nach
VzG	DB776	von - bis	ONR CEN/TS17843
10701	1071	Leobersdorf - Weissenbach-Neuhaus	5a
10701	1071	Hainfeld - Traisen	5a
10701	1072	Traisen - St.Pölten	5a
15101	1511	Freiland - Traisen	5a
15501	1551	Pöchlarn - Wieselburg - Scheibbs	5b
15801	1581	Wieselburg - Gresten	5c
16201	1622	Wöllersdorf - Gutenstein	5b
16301	1632	Bad Fischau-Brunn - Puchberg am Schneeberg	5b
16601	1661	Wöllersdorf - BadFischau-Brunn	5b
16701	1672	Aspang - Friedberg	5a
17201	1721/1722	Sarmingstein - Mauthausen	5a
17301	1731	Krems - Herzogenburg	5a
17401	1741	Sigmundsherberg - Hadersdorf	5b
17601	1762	Schw arzenau - Waldhausen	5a
18101	1811	Korneuberug -Ernstbrunn	5b
18201	1821	Obersdorf - GroßSchw einbarth	5b
18301	1822/1831/1832	Gänserndf - Bad Praw arth	5b
18601	1861	Drösing - Zistersdorf	5a
18701	1872	Haugsdorf - Zellerndorf	5b
19101	1915	Flughafen-Wien - Wolfsthal	5a
19201	1921	Abzw. Fischamend - Götzendorf	5b
10501	2057	Payerbach Reichenau - Semmering	5b
12001	2202	Heiligenstadt - Penzing	5b
10201	3021/3022	Kleinreifling - Selzthal	5a
20301	3032	St. Valentin - Kastenreith	5a
20401	3045	Wartberg - Selzthal	5a
20601	3060/3061/3062	Stainach-I Attnang-Puchheim	5a
20602	3063	Attnang-Puchheim - Ried/I.	5b
25201	3521	Wels - Sattledt	5b
25201	3522	Sattledt - Grünau	5c
25601	3561	Haiding - Aschach	5b
25801	3581/3582	Linz Urfahr - Aigen Schlägl	5c
25901	3591	Lambach - Laakirchen	5b
26001	3601	Vöklabruck - KammerSchörfling	5b
27101	3711	Gleisdreieck Linz Stadthafen	5b
10103	4017	Schwarzach-St. Veit - Zell am See	5a
10105	5015/5016	Landeck - Bludenz	5a
35101	5511	Innsbruck - Scharnitz	5b
35201	5521/5522	(Staatsgrenze)-Ehrw ald - Reutte-(Staatsgrenze)	5b
10103	6011	Zell am See - Wörgl	5a
40901	7091	Klagenfurt - Weizelsdorf	5a
22001	3201/7111	Hieflau - Eisenerz, Abzww. Hieflau - Hieflau Vbf.	5b
45101	7511	Arnoldstein - Hermagor	5b
45401	7541	Launsdorf - Hüttenberg	5b
45701	7571/7572	Zeltw eg - St.Paul	5b
46201	7621	Spielfeld - BadRadkersburg	5b
16701	7671	Friedberg - Fehring	5c
41601	8160	Abzw. Leoben Göss - Abzw Leoben 2	5b
	3100		

Stand 04.12.2023 Seite 66 von 70



Anhang 7: Übersicht der Anforderungen an Reisezugwagen

Die Anforderungen dieses Regelwerks (50.02.01 - Kapitel 0 bis 29) gelten grundsätzlich auch für Reisezugwagen, sofern für diese Fahrzeuge, ob ihrer Ausführung und technischen Ausstattung, relevant.

In der folgenden Auflistung werden die für Reisezugwagen geltenden Punkte, unter Berücksichtigung einer möglichen Relevanz, zusammengefasst. Falls diese Punkte nicht für alle Bauarten von Reisezugwagen gelten, ist dies in der rechten Spalte angeführt.

Falls Reisezugwagen auch Elemente von Sonderfahrzeugen aufweisen (z.B. Messwagen) so ist für diese Elemente zusätzlich der "Anforderungskatalog Sonderfahrzeuge" (Regelwerk 50.04.01) zu beachten.

Als Reisezugwagen im Sinne dieses Regelwerks gelten:

Schienenfahrzeuge, die mit ihrer Europäischen Fahrzeugnummer gemäß TSI OPE als Reisezugwagen gekennzeichnet sind.

Für Reisezugwagen sind hier die Ziffern 5, 6 und 7 als erste Ziffer vorgesehen.

Daher sind Reisezugwagen nicht nur Waggons, die dem Transport von Fahrgästen/Bahnbenützenden dienen.

Der Begriff "Reisezugwagen" umfasst zum Beispiel auch:

- Hilfszugwagen
- Messwagen
- Begleitwagen für die "Rollende Landstraße" ("RoLa")
- Wagen zum Transport von Fahrzeugen mit außergewöhnlicher Kupplung
- Wagen zum ausschließlichen Transport von Straßenkraftfahrzeugen
- Gepäckwagen
- Wagen mit Stromabnehmer, die während der Fahrt angehoben sein dürfen
- Wagen mit Stromabnehmer, die nur im Stillstand angehoben sein dürfen
- Führende Fahrzeuge (Steuerwagen)

F" U B

- Führende Fahrzeuge (z.B. Messwagen) mit Hilfsführerstand
- Generatorwagen f
 ür die elektrische Versorgung des Zuges

Zusammenstellung der Anforderungen für Reisezugwagen:

Für alle Reisezugwagen geltende Anforderungen (Kapitel)	Anmerkung, wenn die Anforderung nur für bestimmte Bauarten von Reisezugwagen gilt
0.1.1. Auflagen, Einschränkungen	
0.1.3. Zuordnung der Streckenklasse (stat. und dynam.)	
0.1.4. Technische Unterlagen	
0.1.5. Abstand bx	
0.1.6. Abstand ai (iR)	
0.2.1. Masse	
0.2.3 Aerodynamik	Führende Fahrzeuge
Fahrtechnik, Anforderung bezüglich Fahrsicherheit	
6.1.3. Mechanische Bremse	
6.1.4. Zusatzbremseinrichtungen	
6.1.5. Parkbremse	
6.1.6. Wirbelstrombremse	
6.2 Spurkranzschmiereinrichtung	RoLa-Begleitwagen
8.1 Stromabnehmer – Beanspruchbarkeit	Reisezugwagen, die den Stromabnehmer während der Fahrt angehoben haben dürfen (z.B. Fahrleitungsmesswagen). Für Reisezugwagen, die den Stromabnehmer

Stand 04.12.2023 Seite 68 von 70

	während der Fahrt nicht angehoben haben dürfen (z.B. Speisewagen) gelten die Kriterien für die Fahrt (Geometrische Bedingungen inklusive Wanken, Schleifleistenwerkstoff) nicht.
8.2 8.2. Zusammenwirken von Stromabnehmer und Fahrleitung	Reisezugwagen, die den Stromabnehmer während der Fahrt angehoben haben dürfen (z.B. Fahrleitungsmesswagen).
12.2. Erdungskonzept	
12.3.1 EMV - Achszählersysteme	
12.3.2 EMV – Funk	Reisezugwagen mit entsprechenden elektronischen Einrichtungen
12.3.3. Störstromverhalten und elektrische Rückwirkungsfreiheit	Ausnahmen regelt Kap. 12.3.3
13. Steuerungstechnik	Steuerwagen
16. Brandschutz	
18.1. Nationales Fahrzeugprofil	
19.1. Einrichtungen zum Geben hörbarer Signale	Führende Fahrzeuge
19.2. Bahnräumer, Schienenräumer und Schneepflug	Führende Fahrzeuge
19.3. Sicherheitsfahrschaltung	Führende Fahrzeuge
19.4. Zugfunkeinrichtungen	Führende Fahrzeuge
19.5. Zugbeeinflussung	Führende Fahrzeuge
19.7. Signale an Zügen	Führende Fahrzeuge
19.10. Notbremsüberbrückung	Reisezugwagen, die der Beförderung von Fahrgästen/Bahnbenützenden dienen
26. Instandhaltung (Wartungsbuch)	
29.1. Evakuierungskonzept	Reisezugwagen, die der Beförderung von Fahrgästen/Bahnbenützenden dienen

Stand 04.12.2023 Seite 69 von 70

Anhang 8: Anforderungen an Fahrzeuge für den Einsatz mit aq=1,0 m/s²

Es gelten jedenfalls folgende Anforderungen:

- max. zulässige statische Radsatzlast: 18,0t
- Einhaltung der Bedingungen /Grenzwerte gem. Kap. 1.1 (Grundsätzliche Anforderungen Fahrtechnik und Fahrsicherheit gem. ÖNORM EN 14363) für eine betriebliche unausgeglichene freie Seitenbeschleunigung von 1,0 m/s²

Beim Einsatz auf Streckenabschnitten mit Bogenradien <250m (gemäß Anhang 6) gilt zusätzlich:

• Einhaltung der Bedingungen /Grenzwerte gem. Kap. 1.2.3 (Strecken mit Bogenradien <250m und gegebenenfalls Stoßlücken) für eine betriebliche unausgeglichene freie Seitenbeschleunigung von 1,0 m/s².

Strecken mit aq=1,0 werden im RINF bzw. über die SNNB veröffentlicht.

Stand 04.12.2023 Seite 70 von 70